

N i e d e r s c h r i f t
über die 71. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 19. Januar 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)
Verfahrensfragen..... 3
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 3
Aussprache 6
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung und die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) zum aktuellen Sachstand auf der Schachanlage Asse II und zum geplanten Atommüll-Zwischenlager Asse**
Unterrichtung 13
Aussprache 40

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Andrea Kötter (SPD)
7. Abg. Guido Pott (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 16:13 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)

erste Beratung: 79. Plenarsitzung am 15.12.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 70. Sitzung am 12.01.2026 (Beginn der Beratung, Verfahrensfragen)

Verfahrensfragen

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) regt im Hinblick auf die Bedeutung des Themas Wasser für die Landwirtschaft an, zu dem Gesetzentwurf auch eine Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT einzuholen.

Der **Ausschuss** billigt diesen Vorschlag einstimmig.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Elsner** (MU): Ich unterrichte Sie über die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs.

Die Wasserwirtschaft steht infolge des Klimawandels vor großen Herausforderungen. Ändert sich das Klima, hat dies selbstverständlich Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Gewässerqualität. Neben zunehmenden Starkregen- und damit Hochwasserereignissen sind Trockenheit, niedrige Wasserstände und damit auch zunehmende Konkurrenzen um die Ressource Wasser die Folgen.

Der Gesetzentwurf, insbesondere **Artikel 1** - Änderung des **Niedersächsischen Wassergesetzes** -, soll erstens Instrumente bereitstellen, um die Wasserwirtschaft in die Lage zu versetzen, diesen Herausforderungen besser begegnen zu können. Dem genannten Ziel, die Akteure der Wasserwirtschaft und vor allem auch die Wasserbehörden in die Lage zu versetzen, diesen Herausforderungen begegnen zu können, dienen insbesondere folgende Regelungen:

Mit der Nr. 1 des Gesetzentwurfs soll in § 5 ein neuer Absatz 4 eingeführt werden. Er enthält eine Regelung zur Zulässigkeit von Bewilligungen zur Grundwasserentnahme. Dabei geht es darum, dass die Wasserbehörden stärker als bisher die Auswirkungen des Klimawandels auch bei der Frage, ob eine Bewilligung erteilt wird, berücksichtigen sollen.

Mit § 12 - Nr. 2 - soll eine Regelung zur Stärkung von Beregnungsverbänden eingeführt werden. Wenn Beregnungswasser knapp ist, dann soll die Wasserbehörde in den Fallkonstellationen, in

denen einerseits Einzelberegner und andererseits Beregnungsverbände Wasser benötigen, den Verbänden Vorrang gewähren.

Es sind verschiedene Regelungen zur Einschränkung zulassungsfreier Wasserentnahmen vorgesehen: Die §§ 36 und 86 - Nrn. 5 und 10 - ermöglichen künftig, dass die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern durch den Gewässereigentümer zur Beregnung und Berieselung landwirtschaftlicher Flächen einer Erlaubnis bedarf; das ist bis jetzt nicht der Fall. Auch die Entnahme von Grundwasser zum Tränken von Vieh soll zukünftig grundsätzlich erlaubnispflichtig sein. Selbstverständlich sind entsprechende Entnahmen auch weiterhin möglich und denkbar und werden auch weiterhin erfolgen. Es geht aber darum, dass die Wasserbehörde von diesen Entnahmen Kenntnis erhält und hier steuernd eingreifen kann.

Wir haben eine klarstellende Regelung zur Einschränkung von Wasserentnahmen insbesondere in Trockenperioden vorgesehen. Sie alle kennen vermutlich Allgemeinverfügungen, die eine Reihe von Landkreisen bzw. unteren Wasserbehörden in den letzten Jahren erlassen haben. Die Regelung soll klarstellen, dass mit solchen Allgemeinverfügungen auch diejenigen in der Entnahme beschränkt werden können, die eine Zulassung zur Wasserentnahme haben, also nicht nur diejenigen mit erlaubnisfreiem Gebrauch.

Eine weitere klarstellende Regelung betrifft die Gewässerunterhaltung. Mit ihr soll verdeutlicht werden, dass die Unterhaltungspflichtigen nicht nur die Anlagen zur Abführung des Wassers, sondern auch Anlagen zur Rückhaltung von Wasser zu unterhalten haben, wenn sie diese Anlagen selbst errichtet haben.

Des Weiteren wird mit dem Gesetzentwurf eine langjährige Forderung der Forstwirtschaft aufgegriffen: Wir wollen einen Abschlag für Waldflächen bei Beiträgen für die Unterhaltungsverbände einführen.

Wir sehen zwei Regelungen vor, die das kommunale Satzungsrecht betreffen. Zum einen sollen die Unternehmen der Wasserversorgung zukünftig die Möglichkeit erhalten, die Wassergebühren progressiv zu staffeln: Kunden, die besonders viel Trinkwasser abnehmen - zum Beispiel zur Füllung des eigenen Pools -, sollen stärker zur Kasse gebeten werden können. Zum anderen sollen Kommunen, die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erheben, zukünftig die Möglichkeit der Nutzung von Regenwasser oder von Grauwasser vorschreiben können. Beide Instrumente stellen Angebote an die kommunalen Körperschaften dar.

Mit diesen Vorschriften dient der Gesetzentwurf auch der Umsetzung der Landtagsentschließung „Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“. Welche Aspekte des Antrags im Einzelnen mit dem Gesetzentwurf umgesetzt werden, kann der Begründung zum Gesetzentwurf entnommen werden.

Zweitens dient die Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes in Artikel 1 der Umsetzung eines zweiten Schwerpunkts: Es geht darin um die Beschleunigung von Zulassungsverfahren. Unter anderem soll die Regelung in § 57 - Nr. 6 - über die Genehmigungsfiktion für Anlagen in und an Gewässern erweitert werden. Es gibt verschiedene Regelungen im Bereich des Gewässerausbaus und des Hochwasserschutzes: So soll zukünftig gesetzlich geregelt werden, dass Maßnahmen des Hochwasserschutzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Wir sehen

vor, dass zukünftig bei bestimmten kleineren Maßnahmen der Gewässerrenaturierung auf Planfeststellung und Plangenehmigung gänzlich verzichtet werden kann, wenn dort keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem streben wir an, eine Regelung, die es bereits schon für Maßnahmen des Hochwasserschutzes gibt, auf sonstige Ausbaumaßnahmen zu übertragen: Zukünftig soll die Durchführung des Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt werden.

Daneben sollen weitere Regelungen eingeführt werden, die für sich stehen:

So sollen Bohrungen nach Erdöl und Erdgas in Wasserschutzgebieten eingeschränkt werden. Diese Regelung dient dem Grundwasserschutz.

Aus den Erfahrungen mit dem Weihnachtshochwasser 2023/2024 heraus sehen wir vor, dass mit dem neuen § 116 a - Nr. 20 - ein landesweites Hochwasserschutzregister aufgestellt wird, das eine zusammenfassende Darstellung aller Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen enthält.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf seitenweise Tabellen: So wird das Verzeichnis der Unterhaltungsverbände fortgeschrieben. Zudem beschreibt eine weitere Tabelle Flächennutzungen im Hinblick auf die Erschwernisbeiträge für die Gewässerunterhaltung. Mit der Neufassung dieser Tabellen sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden, sondern es geht im Wesentlichen darum, Veränderungen - Zusammenschlüsse, Umbenennungen - bei den Unterhaltungsverbänden nachzuvollziehen und Änderungen bei der Systematik des Liegenschaftskatasters abzubilden. In diesem Rahmen werden in der zuletzt genannten Tabelle auch die bereits genannten Abschläge für die Waldflächen bei den Beiträgen zu Unterhaltungsverbänden geregelt.

Weitere kleinere Änderungen ergeben sich aus Änderungen im Europa- und Bundesrecht oder stellen redaktionelle Anpassungen dar, auf die ich jetzt nicht näher eingehen möchte.

Wie eingangs gesagt, handelt es sich um ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze: Zu diesen anderen Gesetzen gehört auch das **Niedersächsische Deichgesetz**, das in **Artikel 2** geändert wird. Auch dort geht es darum, dass - wie beim Verzeichnis der Unterhaltungsverbände - Veränderungen bei den Deichverbänden deklaratorisch nachvollzogen werden.

Mit **Artikel 3** wird das **Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz** geändert. Im Einzelnen geht es darum, die Aufgaben, die ein Wasserverband auf dem Gebiet der Erzeugung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann, moderat zu erweitern.

Die **Artikel 4 und 5** - zur Änderung des **Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes** und der **Allgemeinen Vorbehaltsverordnung** - stellen rein rechtssystematische Änderungen dar. Sie betreffen die Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden. Zuständigkeitsregelungen werden neu sortiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Mit **Artikel 6** soll § 2 a des **Niedersächsischen Naturschutzgesetzes** geändert werden, der im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ eingeführt worden ist und ein Verbot des Umbruchs von Dauergrünland und Grünlandbrachen auf bestimmten sensiblen Standorten enthält. Die Regelung sieht eine generelle Ausnahme von diesem Verbot im Fall von Vereinbarungen vor, die

mit der Naturschutzbehörde bzw. mit deren Zustimmung getroffen wurden. Das betrifft vor allem Vereinbarungen im Bereich des kooperativen Trinkwasserschutzes.

Die Landesregierung hat zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Verbandsbeteiligung durchgeführt. Wir haben mehr als 25 Stellungnahmen erhalten. Ganz überwiegend wurde dabei die Intention des Gesetzentwurfs begrüßt. Wir haben nur einige wenige Präzisierungen im Gesetzes- und Begründungstext vornehmen müssen. An drei Stellen gab es kleine Änderungen:

Wir haben vorgesehen, dass die Erstattung des Landes für Ausgleichsleistungen, die die Wasserversorgungsunternehmen zu tragen haben, zukünftig auch an Betriebe des Erwerbsgartenbaus gezahlt wird.

Auf Bitten der kommunalen Spitzenverbände ist eine Regelung zur Ansetzbarkeit von Kosten der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm aufgenommen worden. Diese Kosten, die die Kommunalabwasserbeseitigungspflichtigen zu tragen haben, sollen zukünftig im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt und damit auf die Abwasserkunden umgelegt werden können. Eigentlich handelt es sich hierbei um eine Klarstellung, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Außerdem folgten wir einer Anregung des Wasserverbandtags: Der Mindestbeitrag für die Gewässerunterhaltung wurde auf 35 Euro erhöht.

Aussprache

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Vielen Dank für den Überblick über die vorgesehenen Änderungen. Sicherlich ist Ihnen nicht entgangen, dass der eine oder andere Punkt durchaus kritisch gesehen wird; es kommt immer darauf an, welche Sichtweise man einnimmt.

Ich habe eine Nachfrage zur Einführung von Erlaubnispflichten gemäß §§ 36 und 86: Wie hoch ist Ihrer Meinung nach der damit geschaffene bürokratische Aufwand bzw. Mehraufwand? Als Haushaltsgesetzgeber müssen wir uns auch darauf einstellen, dass die kommunalen Spitzenverbände auf die Konnexität hinweisen. Und was würde diese Neuregelung für das Tränken von Vieh für die Landwirtschaft bedeuten?

MR **Elsner** (MU): Der Gesetzentwurf ist in der Verbändeanhörung ja ganz überwiegend begrüßt worden, auch wenn es an der einen oder anderen Stelle Kritik gab. Sie wird sicherlich auch im Rahmen Ihrer Anhörung zum Tragen kommen.

Wichtig ist, dass das Stichwort „Konnexität“ in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände nicht auftauchte. Es wurde also nicht kritisiert, dass neu übertragene Aufgaben nicht gegenfinanziert seien. Richtig ist, dass neue Verwaltungsverfahren ausgelöst werden. Das wird aber von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt, weil sie damit ein wichtiges Steuerungsinstrument in die Hand bekommen. Außerdem werden diese Aufgaben vollständig durch neue Gebührentatbestände, die wir im Rahmen der Allgemeinen Gebührenordnung schaffen werden, gegenfinanziert werden.

Wir hatten im Vorfeld diskutiert, wie weit die neuen Erlaubnisvorbehalte gefasst werden sollen. Der Regelungsumfang ist im Sinne einer verhältnismäßigen Regelung auf die Entnahmen zu

landwirtschaftlichen Zwecken beschränkt worden. Entnahmen zur Nutzung im häuslichen Garten sind nicht umfasst; auch das hätte man ja regeln können.

Bezüglich der Entnahme von Grundwasser zum Tränken von Vieh wurden Regelungen aufgenommen, die den Aufwand, der für ein solches Erlaubnisverfahren zu betreiben ist, minimieren. Es handelt sich also um ein „Erlaubnisverfahren light“, das den kommunalen Spitzenverbänden bzw. den unteren Wasserbehörden sicherlich entgegenkommt.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung.

Ich habe eine erste Frage zu Artikel 1 Nr. 14, mit dem § 93 - Ausgleich (zu § 52 Abs. 5 WHG) - geändert werden soll. In der Änderung geht es auch um „erhöhte Anforderungen aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten“. Der Wasserverbandstag ist an uns - und wahrscheinlich auch an alle anderen Fraktionen - herantreten und fordert, § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG geltender Fassung zu streichen, die auch die Ausgleichszahlungen für das Verbot des Glyphosateinsatzes umfasst.

Nach meinem Wissen wird über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung der Einsatz von Glyphosat in Wasserschutzgebieten bereits bundeseitig verboten. Aber wenn bereits ein grundsätzliches Verbot des Einsatzes besteht, ist dafür keine Ausgleichszahlung im hier diskutierten Sinne zu leisten; damit meine ich die Ausgleichszahlungen für Verbote in Wasserschutzgebieten, die durch die für das Wasserschutzgebiet zuständige Behörde *zusätzlich* zum geltenden Bundesrecht erlassen werden. Oder verstehe ich das falsch?

Zweite Frage: Der Wasserverbandstag betont in seinem Schreiben auch, dass es eine solche Regelung in keinem anderen Bundesland gebe. Nach meinen Informationen ist das aber nicht der Fall; denn in Nordrhein-Westfalen gibt es die gleiche Regelung im Landeswassergesetz. Können Sie diesen Widerspruch aufklären?

MR **Elsner** (MU): Zu Ihrer ersten Frage: Grundsätzlich ist es richtig, dass eine Ausgleichspflicht nur für die Beschränkungen besteht, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Damit sind die Ertragseinbußen, die sich aus Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ergeben, ausgleichspflichtig; das ist die grundsätzliche Regelung nach § 52 Abs. 5 WHG. § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG sieht allerdings ausdrücklich vor, dass auch für die Ertragseinbußen infolge pflanzenschutzrechtlicher Verbote, die sich speziell auf Wasserschutzgebiete beziehen, ein Ausgleich zu leisten ist. Das war eine Entscheidung des Gesetzgebers in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Selbstverständlich steht es dem Gesetzgeber frei, diese Regelung zu streichen. Von einem solchen Vorschlag sieht der Gesetzentwurf ab.

Zweitens. Die nordrhein-westfälische Regelung, die Sie ansprechen, ist mir nicht bekannt. Allerdings ist mir eine solche Regelung im hessischen Recht bekannt. Aber Hessen und Niedersachsen sind nach meinem Wissen die beiden einzigen Länder mit einer solchen Regelung.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Vielen Dank für Ihren Überblick.

Erstens. Sie sind unter anderem auf die geplanten Einschränkungen bestehender Wasserentnahmen in Trockenperioden eingegangen. Mehrere Landkreise - so auch mein Landkreis Nienburg - haben dazu mit Allgemeinverfügungen gearbeitet. Dabei ging es um Einschränkungen im

Hinblick auf „Luxusentnahmen“, also zum Befüllen von Swimmingpools, für die Rasenberegnung usw. Derartige Entnahmen zu unterbinden, hat sehr gut funktioniert.

Jetzt wollen Sie einen Schritt weitergehen und nehmen für die Trockenzeiten auch die Landwirtschaft, die öffentliche Wasserversorgung und die Mineralbrunnen in den Fokus. Aber ich denke in diesem Zusammenhang auch an das Ablassen von Wasser aus Talsperren zur Niedrigwasseraufhöhung, damit die Schiffbarkeit von Flüssen gegeben bleibt. Aber gerade in Trockenzeiten gibt es einen höheren Wasserbedarf. Gerade Mineralbrunnen haben dann einen besonders hohen Absatz, sodass es mir schwierig vorkommt, genau dann die Entnahme zu reduzieren; denn die Lager sind nicht so groß, dass man solche Zeiten überbrücken könnte. Das alles gilt aber auch für die öffentliche Wasserversorgung, die Erhaltung der Schiffbarkeit und auch für die Industrie, die Wasser für Kühlzwecke benötigt.

Damit ergibt sich für mich die Frage, nach welchen Prioritäten die Landesregierung vorgeht. Wer ist der erste, dessen Wasserentnahmerecht vorübergehend eingeschränkt wird?

MR Elsner (MU): Bei Ihrer Frage nach Beschränkungen von Wasserentnahmen liegt vielleicht ein Missverständnis vor. Ich hatte die Änderung des § 128 Abs. 3 NWG - Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzesentwurfs - angesprochen, der Allgemeinverfügungen zur sparsamen Verwendung von Wasser oder zur vorübergehenden Einschränkung der Verwendung von Wasser betrifft. Damit sind die Allgemeinverfügungen gemeint, die Sie erwähnt haben. Sie wurden zuletzt beispielsweise vom Landkreis Nienburg, vom Landkreis Diepholz, der Region Hannover und einigen anderen Wasserbehörden erlassen. Diese Allgemeinverfügungen haben wir damit im Blick. Es sollen keine weitergehenden Beschränkungen erlassen werden, zumal sich die Allgemeinverfügungen nicht auf die öffentliche Wasserversorgung oder auf die Mineralbrunnen beziehen, sondern es geht um den sparsamen Wassereinsatz. Diesem Ziel dient beispielsweise das Verbot der Gartenbewässerung in der Mittagszeit.

Diese Allgemeinverfügungen haben allerdings einen rechtlichen Schwachpunkt, bei dem die Gefahr besteht, dass sie vor Gericht angegriffen werden; das ist noch nicht der Fall gewesen, aber in der Literatur wurden zu diesem Thema kritische Stimmen laut. Es geht um diese Frage: Kann die Wasserbehörde, wenn ein Landwirt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Beregnung seiner Felder hat, über eine Allgemeinverfügung, die im Internet oder in der Tageszeitung veröffentlicht wird, diese wasserrechtliche Erlaubnis einschränken? Oder müsste sie auf den Landwirt zugehen, ihn anhören und dann auf diesem Wege die wasserrechtliche Erlaubnis beschränken? Diesen rechtlichen Angriffspunkt wollen wir ausräumen, indem in Absatz 3 geregelt wird, dass die Wasserbehörden diese Regelung „auch mit Wirkung gegenüber den Inhaberinnen und Inhabern von Erlaubnissen und Bewilligungen im Wege einer Allgemeinverfügung treffen“ können. Eine Anhörung soll in diesen Fällen dafür nicht erforderlich sein.

Mit dieser Regelung wird nur die gegenwärtige Verwaltungspraxis nachgezeichnet, um den Wasserbehörden mehr Rechtssicherheit zu geben.

Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU): Ganz kurz haben Sie den Abschlag für Waldflächen bei Beiträgen für die Unterhaltungsverbände erwähnt. Damit ergibt sich folgende Frage: Die Summe der Aufwendungen für die Unterhaltungsverbände in Niedersachsen ist im Grunde genommen eine feste Größe. In welcher Weise plant die Landesregierung hierbei eine Umverteilung? Sollen dann

Ackerflächen höher belastet werden? Oder sollen es in letzter Konsequenz die Häuslebauer sein?

Außerdem profitieren viele Waldflächen von der Arbeit der Unterhaltungsverbände. Umgekehrt gedacht: Es entsteht aus der Einstellung der Arbeit dieser Verbände bei Weitem nicht für alle Waldflächen ein Vorteil; denn Wälder bestehen nicht nur aus Bruchflächen, sondern zum Beispiel auch Eichen- und Buchenflächen, die von Entnahmen profitieren. Aber warum soll es eine Befreiung für Waldflächen geben?

MR **Elsner** (MU): Klar ist, dass ein Unterhaltungsverband einen bestimmten Unterhaltungsaufwand hat, der nach den dafür vorgesehenen Maßstäben auf seine Mitglieder verteilt wird. Wenn eine Gruppe weniger zahlt, muss die andere mehr zahlen; das haben Sie richtig dargestellt.

Von daher könnten auch landwirtschaftliche Flächen moderat stärker belastet werden, wobei viele Landwirte auch Waldflächen besitzen, sodass sich häufig mehr oder minder ein Nullsummenspiel ergeben wird. Aber einzelne Landwirte könnten moderat mehr belastet werden. Der Wasserverbandstag hatte einmal versucht, die Auswirkungen grob abzuschätzen. Die Mehrbelastung ist wirklich überschaubar. Aber sie lässt sich auch nicht wegdiskutieren.

Diese Regelung dient dazu, wie es auch die Gesetzesbegründung aussagt, den positiven Beitrag, den Waldflächen und die Forstwirtschaft für die Wasserwirtschaft leisten - zum Beispiel durch eine erhöhte Grundwasserneubildung -, zu honorieren. Von daher soll dies im Rahmen der Bemessung der Unterhaltungsverbandsbeiträge auch finanziell honoriert werden.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Ich habe eine erste Nachfrage zum Beitrag der Waldflächen zur Grundwasserneubildung: Sicherlich wissen auch Sie, dass unter Wald weniger Grundwasser je Quadratmeter Fläche neu gebildet wird als unter Grünland - dieses nimmt einen Spitzenplatz ein - und Ackerland. Ihre Argumentation erschließt sich mir also nicht. Bitte gehen Sie darauf noch einmal ein.

Außerdem habe ich zur Wasserentnahme eine Nachfrage: Sie sagten, die Landwirtschaft könne im Falle von Trockenperioden ebenso wie die Privathaushalte per Allgemeinverfügung zur Einsparung herangezogen werden. Die Wasserversorgung und die Mineralbrunnen, die Schifffahrt und die Industrie aber nicht? Habe ich das richtig verstanden?

MR **Elsner** (MU): Zunächst zu Ihrer zweiten Frage: Mit den Allgemeinverfügungen werden die Entnahmerechte der Wasserversorger oder von Mineralbrunnen nicht eingeschränkt. Vielmehr wird die Verwendung des Wassers durch den Endverbraucher eingeschränkt: Er soll das Wasser so verwenden, dass möglichst wenig verschwendet wird. Er soll insbesondere den Rasen nicht dann beregnen, wenn die Verdunstungsrate besonders hoch ist. Felder betrifft das nicht, weil sie in aller Regel nicht mit Trinkwasser beregnet werden.

Klar ist, dass an heißen Sommertagen mehr Trinkwasser benötigt wird, weil mehr getrunken wird - das ist richtig und gesund - und weil man auch häufiger duschen muss. Das soll natürlich weiterhin gelten! Diese Punkte werden von den Allgemeinverfügungen auch nicht tangiert. Vielmehr geht es nur darum - wie auch bei den bisherigen Allgemeinverfügungen in dieser Sache -, einen Anreiz für eine sparsame Wasserverwendung zu geben, also einer Wasserverschwendung einen Riegel vorzuschieben. Nicht mehr und nicht weniger!

Zu Ihrer ersten Frage: Bitte sehen Sie es mir nach, ich bin kein Fachmann für Grundwasserneubildung. Ich möchte anbieten, in den Beratungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung eine fachliche Stellungnahme unseres Hauses abzugeben. Sicherlich wird darüber noch diskutiert werden. Aber dabei möchte ich es an dieser Stelle bewenden lassen.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Auch ich habe mich über die Aussage gewundert, dass unter Waldflächen eine höhere Grundwasserneubildung gegeben ist als unter Acker- und Grünlandflächen. Da die Verdunstung und die Zirkulation von Wasser im Wald höher sind, erwarte ich dort eher eine geringere Versickerung und Grundwasserneubildung. Mich interessiert also, ob Herr Dr. Schmädeke mit seiner Aussage recht hat. - Es wäre schön, wenn das Ministerium dazu noch eine Erklärung nachliefern könnte, gerne über das Protokoll.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Das ist auch mir recht.

MR **Elsner** (MU): Dazu werden wir gerne eine Antwort nachreichen.¹

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Ich möchte an diese Frage zu den Waldflächen anknüpfen. Ich fand die Antwort etwas zu kurz. Zu jedem Gesetzentwurf gehört eine Folgenabschätzung. Wir wissen, dass Besitzer von Waldflächen weniger zahlen werden; eventuell hebt sich das auf, wie Sie sagten. Wir wissen, dass Landwirte mehr zahlen müssen, wenn sie keinen Wald besitzen. Herr Dr. Schmädeke hat aber auch gefragt, wie es für den privaten Endverbraucher aussehen wird. Was wird diese Änderung für ihn größenordnungsmäßig bedeuten? Wahrscheinlich wird diese Veränderung nicht in allen Regionen gleich hoch sein. Auch die Auswirkungen auf den privaten Verbraucher sollten hier betrachtet werden.

MR **Elsner** (MU): Es ist klar: Wenn man den Unterhaltungsaufwand neu aufteilt, um jemanden - hier die Waldbesitzer - zu entlasten, dann werden andere, auch Besitzer von Einfamilienhäusern, mehr belastet. Man muss aber auch berücksichtigen, dass wir bei Besitzern durchschnittlicher Einfamilienhäuser über Beiträge für Unterhaltungsverbände im zweistelligen Eurobereich sprechen. Wenn sie 10 % mehr zahlen müssten - mit dieser Größenordnung könnte man wohl rechnen -, ist das zumutbar, meine ich.

Wir vom MU können dazu keine exakten Zahlen nennen; auch der Wasserverbandstag kann das nicht unbedingt; denn die Situation ist in jedem Unterhaltungsverband anders. Das hängt von vielen Faktoren ab: Wie viel Waldfläche gibt es? Wie hoch sind die Aufwände und die Beiträge? Als Größenordnung für die Steigerung der Beiträge für die „sonstigen Mitglieder“ von Unterhaltungsverbänden werden 10 % genannt; das kann der Wasserverbandstag in der Anhörung sicherlich näher erläutern.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Auch ich habe eine Frage zu den Waldflächenabschlägen. Sie sagten gerade, dass diese Änderung für die Forst- oder Landwirte keinen großen Einfluss auf die Höhe der Endsumme hat. Wenn das aber so wenig ausmacht, dann frage ich, warum deswegen ein so großer bürokratischer Aufwand gemacht wird. Man kann das dann doch einfach sein lassen, oder?

¹ Per E-Mail an die Landtagsverwaltung kündigt das MU am 5. Februar 2026 an, diese Frage mit einem separaten Schreiben zu beantworten.

MR **Elsner** (MU): Natürlich kann man auf diese Regelung verzichten - letztendlich ist es am Gesetzgeber, wie das Gesetz am Ende gestaltet ist.

Vielleicht haben Sie mich missverstanden: Ich sagte, dass die Reduktion der Beiträge für die Waldbesitzer nach der Umverteilung für die anderen Mitglieder der Unterhaltungsverbände einen überschaubaren Mehraufwand darstellen würde. Da die Waldbesitzer in der Regel sehr große Flächen besitzen, wird ein erklecklicher Betrag eingespart. Der dadurch verursachte bürokratische Mehraufwand hält sich nach meinem Erachten in Grenzen. Sicherlich muss die Beitragsverteilung unter Anwendung der Erschwernisbeiträge einmal neu berechnet werden. Das kommt auf jeden Unterhaltungsverband zu. Und auf der Grundlage dieses einmal ermittelten Schlüssels würde der Beitrag in den Folgejahren berechnet; das stellt dann keinen Mehraufwand mehr dar.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Ich habe noch eine Nachfrage zu § 93 Abs. 1, die Regelung zu den Ausgleichszahlungen, über die hier schon gesprochen worden ist. Wo liegt der wesentliche Unterschied zwischen der bisherigen Regelung und der Neuregelung? Die bisherige Regelung scheint mir inhaltlich ziemlich nahe an dem Gesetzentwurf zu sein.

Außerdem interessiert mich, ob in § 93 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „ordnungsgemäß“ in der Formulierung „Einschränkungen der ordnungsgemäßen erwerbsgärtnerischen Nutzung eines Grundstücks“ rechtlich notwendig und zielführend ist. Gibt es andere als ordnungsgemäße erwerbsgärtnerische Nutzungen eines erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücks?

MR **Elsner** (MU): Die angesprochene Änderung hat nur rechtssystematische Gründe; denn in § 28 NWG wird auf diese Regelung in § 93 NWG verwiesen. Zur redaktionellen Klarstellung wird die Vorschrift neu formuliert und nummeriert. Aber es wird nichts daran geändert, dass eine Ausgleichspflicht für die Verluste besteht, die sich aus den Einschränkungen gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ergeben.

Das Wort „ordnungsgemäß“ soll hier zum Ausdruck bringen, dass es um Einschränkungen geht, die über das hinausgehen, was außerhalb von Wasserschutzgebieten im Rahmen der guten fachlichen Praxis zulässig ist.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Ich möchte auf die Frage von Herrn Bosse zurückkommen. Sicherlich ist es richtig, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer Umverteilung führt, und am Ende steht dieselbe Summe für jeden Unterhaltungsverband. Aber es gibt walddreiche Unterhaltungsverbände mit geringem Ackerflächenanteil. Zum Beispiel in meinem Wahlkreis Göttingen/Münden gibt es viel Wald, und in dem Unterhaltungsverband meines Heimatorts ist der Waldanteil sehr hoch. Dort würden die Acker- und Graslandbesitzer sowie die Privatteile einen höheren Zusatzbetrag durch die Umlegung größere Veränderungen hinnehmen müssen als Leute ohne Wald in waldarmen, aber ackerreichen Unterhaltungsverbänden im Norden. Da kommt es zu Unwuchten, befürchte ich.

Von daher bitte ich um eine Übersicht, was diese Veränderung für die einzelnen Bürger der einzelnen Unterhaltungsverbände bedeutet - und nicht nur eine Darstellung des statistischen Mittelwerts für Niedersachsen. Die Aussage, dass der Besitzer eines durchschnittlichen Eigenheims bei einem zweistelligen Beitrag vielleicht nur 2 oder 5 Euro mehr bezahlt, ist mir zu undifferenziert. Auch wenn mir klar ist, dass Sie für das MU und nicht für die Unterhaltungsverbände

sprechen, würde ich doch gerne einen aussagekräftigen Überblick über die Belastungsveränderungen für die einzelnen Privatverbraucher erhalten; denn dazu werden uns in den Wahlkreisen Fragen gestellt.

Diese Klarheit benötige ich, um dem Gesetzentwurf zustimmen zu können.

MR **Elsner** (MU): Ich gehe davon aus, dass der Wasserverbandstag, den Sie sicherlich auch anhören, dazu etwas sagen wird. Wir werden versuchen, dazu Zahlen zu liefern. Aber auch wir müssen dafür über den Wasserverbandstag gehen. Uns liegen diese Daten nicht vor.²

*

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung, die offenen Fragen im Nachgang zur Sitzung schriftlich zu beantworten.

² Per E-Mail an die Landtagsverwaltung kündigt das MU am 5. Februar 2026 an, diese Frage mit einem separaten Schreiben zu beantworten.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung und die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) zum aktuellen Sachstand auf der Schachtanlage Asse II und zum geplanten Atommüll-Zwischenlager Asse

Der Ausschuss hatte dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung vom 11. November 2025 in seiner 69. Sitzung am 1. Dezember 2025 zugestimmt.

Anwesend:

- Iris Graffunder, Vorsitzende der Geschäftsführung der BGE
- Jens Köhler, Leiter des Bereichs Asse der BGE

Unterrichtung



Frau **Graffunder**: Herzlichen Dank für die Einladung in den Ausschuss. Wir freuen uns, wenn großes Interesse an der Asse vorhanden ist und wir den aktuellen Stand vorstellen und dann auch Fragen beantworten können.

So wollen wir unseren heutigen Vortrag aufteilen:

BERICHT ASSE



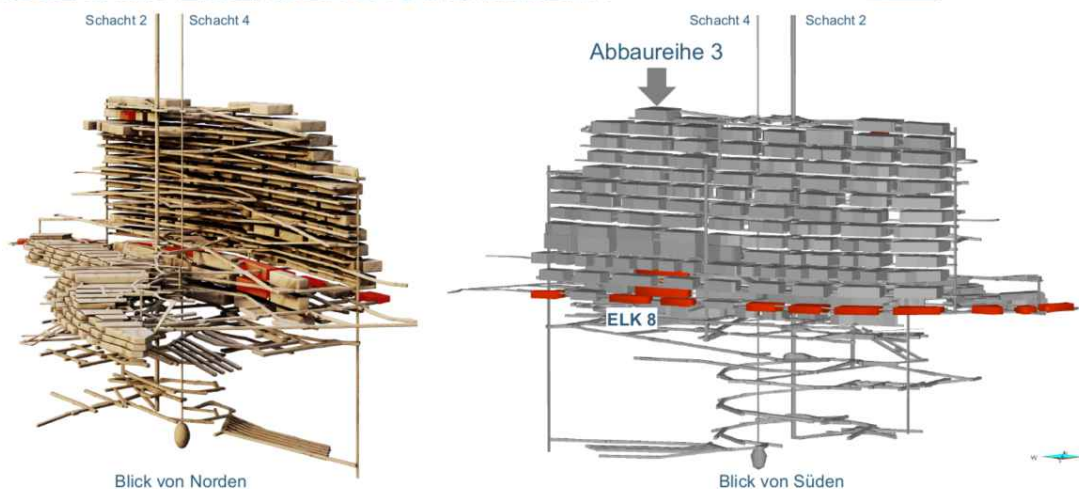
- 1 AKTUELLE SITUATION SALZWASSERZUTRITT
- 2 ERKUNDUNG DER EINLAGERUNGSKAMMER 12/750
- 3 ERKUNDUNG DER EINLAGERUNGSKAMMER 8A/511
- 4 RÜCKHOLUNGSPLANUNG UND AUSBLICK

2 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026



3 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

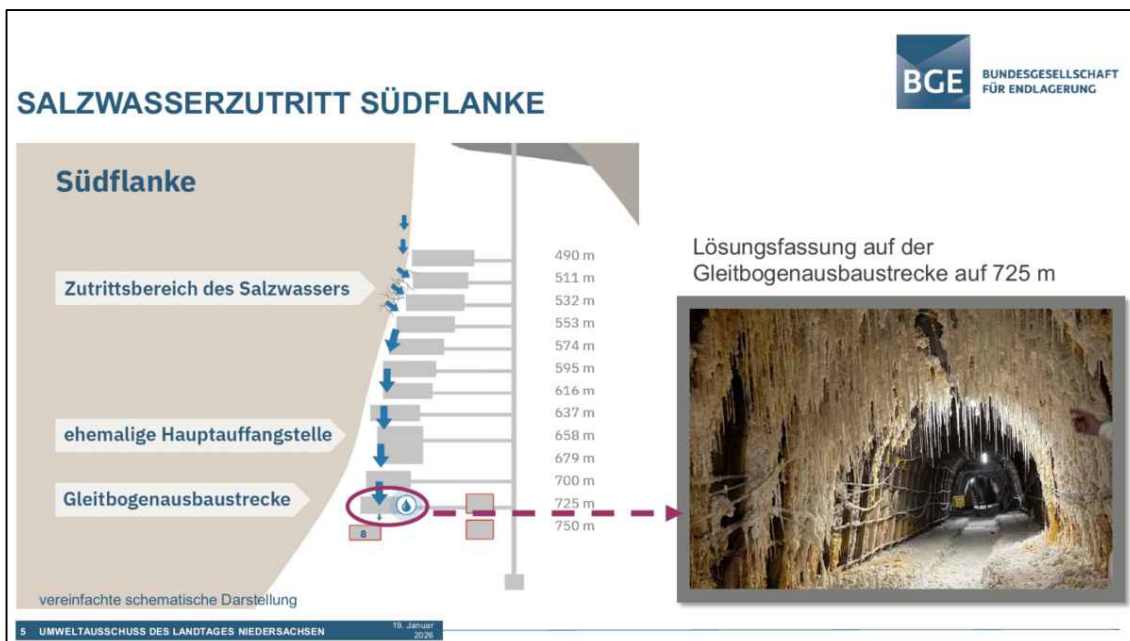
ASSE II MIT EINLAGERUNGSKAMMERN



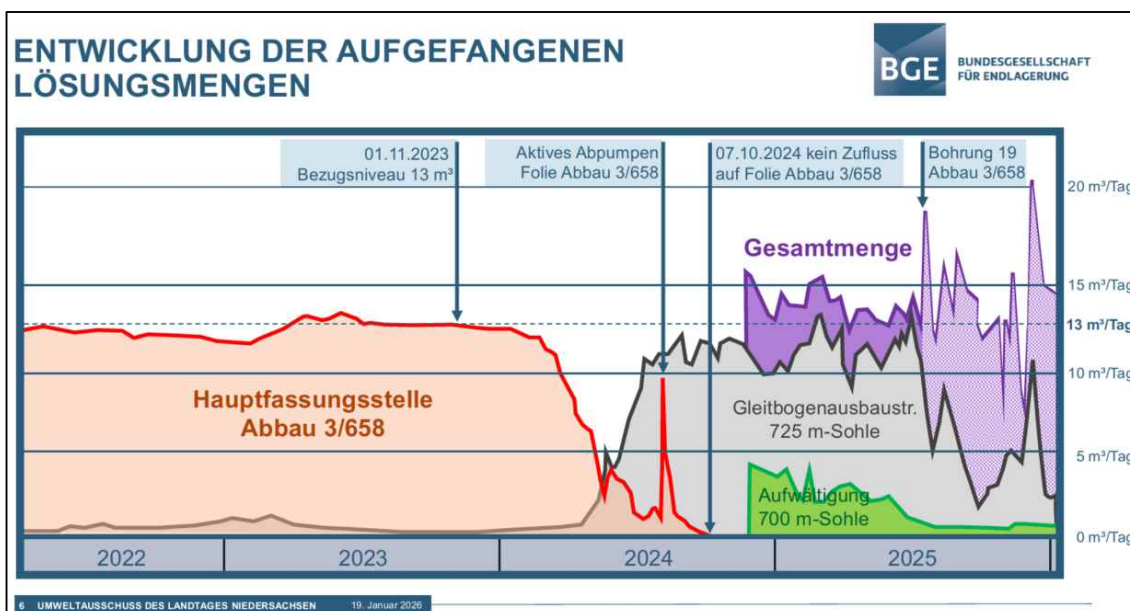
4 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Herr **Köhler**: Diese Grafik zeigt eine dreidimensionale Darstellung des Grubengebäudes mit den beiden Zugangsschächten 2 und 4. Die Einlagerungskammern auf der 511-, 725- und 750-m-Sohle sind rot eingefärbt.

Ich berichte zunächst über den Salzlösungszutritt in der Abbaureihe 3.



Hier sehen Sie einen Schnitt durch die Südflanke. Im Bereich zwischen 511 m und 532 m Tiefe tritt das Salzwasser aus dem Deckgebirge ein. Dort wurde der Lösungszutritt zum ersten Mal 1988 dokumentiert. Anfang 2024 verlagerte sich die Lösungsfassung von der 658-m-Sohle - hier mit „ehemalige Hauptauffangstelle“ gekennzeichnet - in größere Tiefen. Einige Wochen später haben wir die Hauptmenge der Lösung in der Gleitbogensausbaustrecke auf der 725-m-Sohle gefasst. Das Bild dieser Strecke mit den Salzstalaktiten kennen Sie vielleicht.



Diese Grafik stellt die zeitliche Entwicklung der aufgefangenen Lösungsmengen seit 2022 dar. Das rötliche „Plateau“ stellt die relativ gleichmäßige Erfassung von rund 13 m³ Zutrittslösung je Tag dar. Anfang 2024 knickt die rote Linie erst sanft und dann steil ab. Das bedeutet, dass wir Mitte 2024 fast kein Wasser mehr an der bisherigen Hauptauffangstelle fassen konnten. Wir haben dann versucht, aktiv abzupumpen: Das ist der rötliche Peak Mitte 2024. Aber das hat nicht funktioniert. Im Oktober 2024 war dann kein Wasser mehr auf der bisherigen Hauptauffangstelle zu fassen.

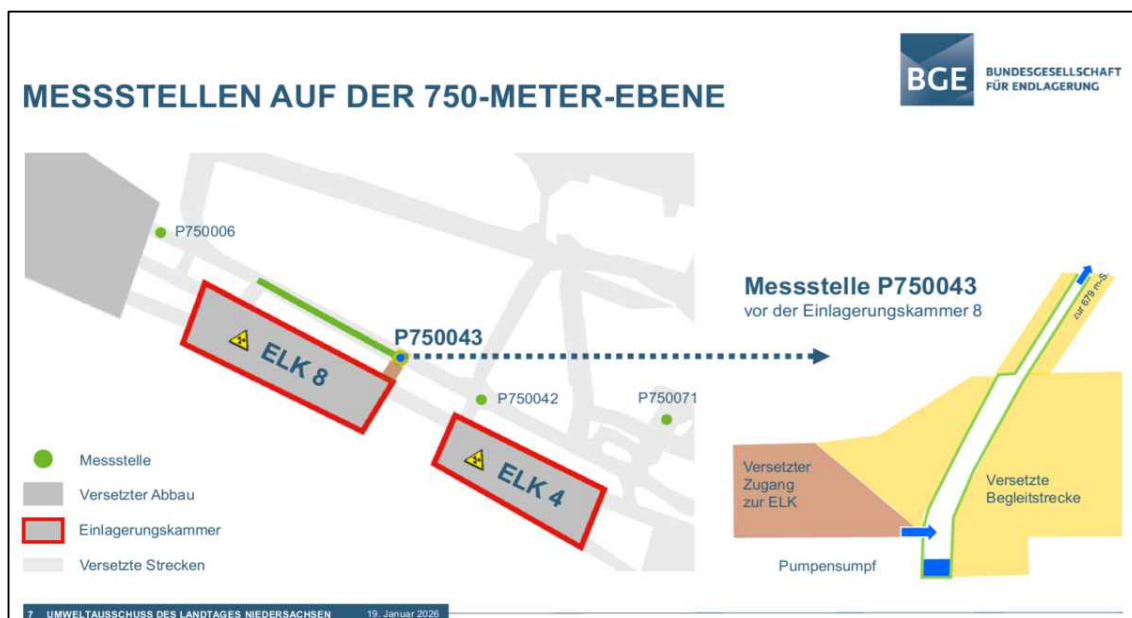
Um sechs bis acht Wochen versetzt zum Rückgang an der Hauptauffangstelle auf der 658-m-Sohle geht die schwarze Linie nach oben. Das Wasser hatte einen Weg in tiefere Schichten des Bergwerks gefunden. Das Wasser kommt seitdem an der Gleitbogensausbaustrecke auf der 725-m-Sohle an. Die Wasserefassung war dort unstet, was an der stark gezackten Linie deutlich wird; sie erinnert an die Dolomiten.

Im Herbst 2024 haben wir begonnen, eine Strecke auf der 700-m-Sohle aufzuwältigen, also ungefähr in der Mitte zwischen der bisherigen Hauptauffangstelle und der Gleitbogensausbaustrecke. Plötzlich schoss dabei während der Arbeiten von der linken Seite der Tunnelauffahrung ein großer Schwall Wasser auf die rechte Seite. Das sind die grün dargestellten fast 5 m³ je Tag.

Insofern ergab sich ein Anstieg der Gesamtmenge des erfassten Wassers; in der Grafik lila dargestellt. Man kann nicht mehr von einer konstanten Fassung wie vor 2024 sprechen, aber in Summe gelingt es uns, immer ungefähr 13 m³ je Tag zu fassen. Diese „Referenzgröße“ haben wir im Mittel also wieder erreicht.

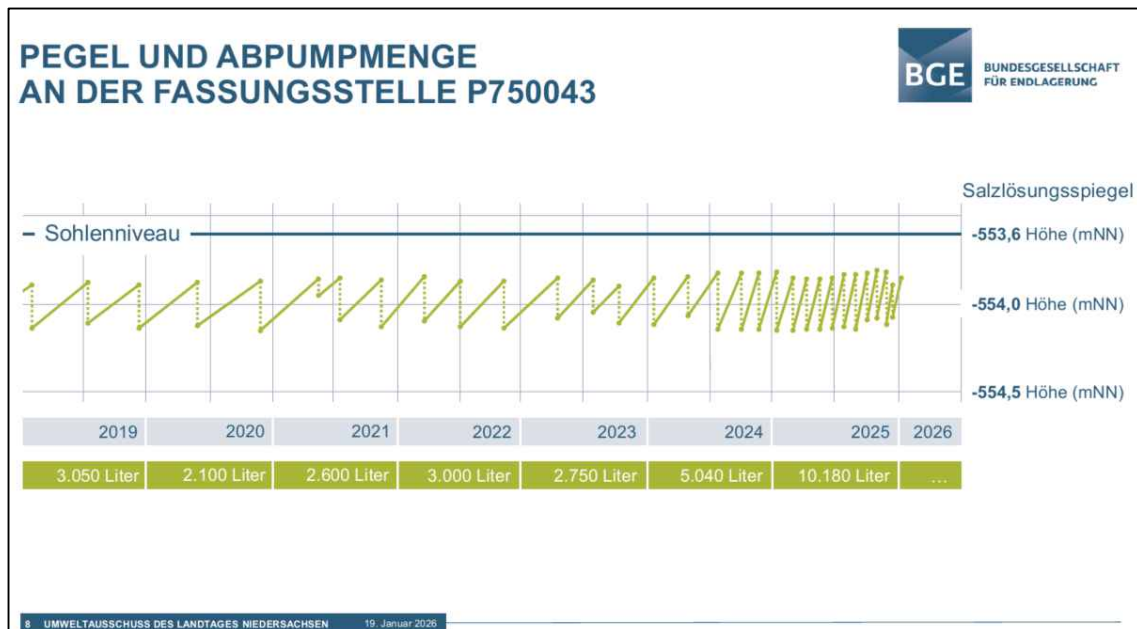
Mitte 2025 ist uns etwas Besonderes gelungen: Wir haben unter der bisherigen Hauptauffangstelle 13 Bohrungen gestoßen. Plötzlich floss der Hauptstrom, den wir bis dahin auf der 725-m-Ebene in der Gleitbogensausbaustrecke gefasst hatten, durch diese Bohrung. Dadurch waren wir wieder in der Lage, das Gros der Lösung auf der 658-m-Sohle zu fassen. Das ist im hellen Lila dargestellt. Aber auch da sehen Sie starke Schwankungen. Zwischenzeitlich versiegte die Schüttung dieser Bohrung. Wir haben dann das Wasser in einer benachbarten Bohrung fassen können.

Fazit: Im Mittel gelingt es uns, die Fassung aufrechtzuerhalten, aber mit stetem Auf und Ab.



Die meisten Gedanken machen wir uns über die Situation auf der 750-m-Ebene, wo unter anderem die Einlagerungskammern (ELK) 4 und 8 liegen. Grüne Punkte symbolisieren Fassungs- und Messstellen, wo wir auf der Haupteinlagerungssohle den Zustrom messen. An den drei nur mit Nummern bezeichneten grünen Punkten messen wir keinen Zutritt. Aber vor der Einlagerungskammer 8, wo wir einen Brunnen gebaut haben, messen wir in regelmäßigen Abständen den Anstieg des Pegels in diesem Brunnen.

Dabei steht die grüne Linie für einen Graben, der fast genau unterhalb der Gleitbogensaubau-strecke liegt.

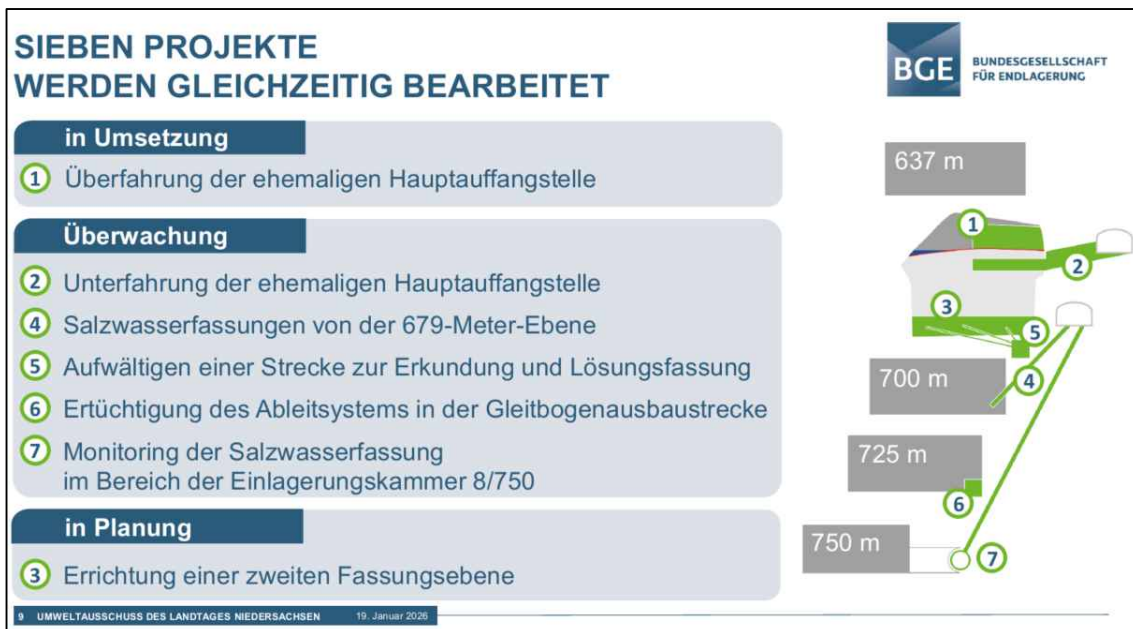


Diese Grafik zeigt, wie sich der Salzlösungsspiegel in diesem Brunnen im Laufe der Zeit - von 2019 bis Ende 2025 - verändert hat. Sie erkennen, dass sich die sägezahnartige Kurve mit dem Beginn des Jahres 2024 verändert: Der Abstand zwischen den Zacken wird geringer. Das bedeutet, dass der Pegel vor der Einlagerungskammer 8 schneller ansteigt. Es gibt also seitdem einen stärkeren Zustrom vor dieser Kammer.

Im Jahr 2019 gab es dort 3 000 l je Jahr, im Jahr 2025 waren es 10 000 l. Bricht man das auf einen Tag herunter, wurden dort im Jahr 2019 13 l je Tag erfasst, jetzt sind es 30 l. Ich möchte diese Mengen einordnen: 30 l sind nicht viel; denn wir sprechen über durchschnittlich 13 000 bis 15 000 l, die wir pro Tag erfassen. Aber klar ist: Wir erkennen eine Veränderung.

Wir gehen davon aus, dass diese Veränderung - die Zunahme des Lösungszutritts - zum Teil daher stammt, dass ein Teil der Lösung, von der wir einen großen Teil auf der 725-m-Ebene fassen, über Wegsamkeiten den Weg bis zu dem Graben, den ich auf der vorigen Grafik gezeigt habe, findet. Wir gehen also davon aus, dass es jetzt zu einem Zustrom von der 725-m-Ebene kommt.

Ich möchte Ihnen jetzt einen Überblick geben, was wir unternehmen, um das zutretende Wasser im Griff zu haben.



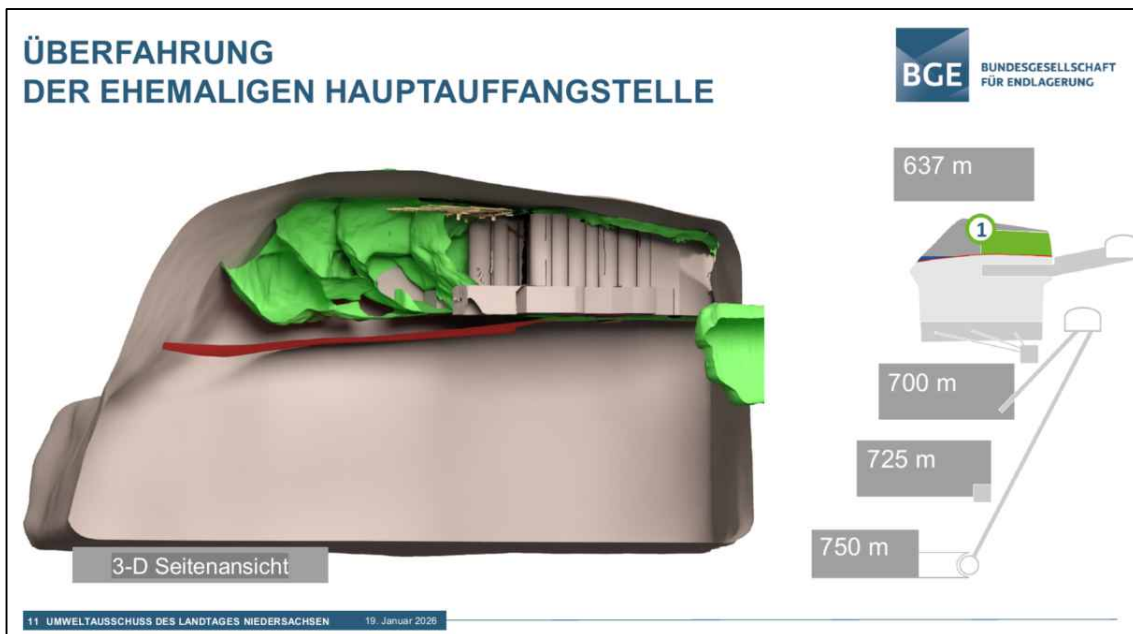
Insgesamt haben wir sieben Maßnahmen ergriffen, um das zutretende Wasser zu fassen.

Auf der rechten Seite der Grafik, in der die Lage dieser Maßnahmen eingetragen ist, sehen Sie wieder einen Schnitt durch die Südflanke.



Erste Maßnahme: Diese Grafik zeigt eine 3D-Darstellung der Hauptauffangstelle. Die erste Maßnahme umfasst eine Überführung der - auf dieser Grafik gelb dargestellten - Abdichtungsfolie. Oberhalb dieser Folie gehen wir in diesen mit Kies verfüllten Abbau hinein.

Die nächste Grafik zeigt einen Schnitt durch diesen Vortrieb:



Wir kommen also von der rechten Seite in diesen ehemals komplett mit Kies verfüllten Abbau. Rechts oben sehen Sie graue Quader. Das sind Fundamente, die wir stellen. Darauf errichten wir Betonsäulen. Im Schutz dieser Säulen setzen wir einen bergmännisch ausgesprochen anspruchsvollen Vortrieb um; denn Kies kann den Bergleuten entgegenrollen. Außerdem ist die Decke dieser Kammer stark durchnässt. Das ist gebirgsmechanisch also sehr anspruchsvoll. Deshalb arbeiten wir in diesem Bereich mit besonders großer Vorsicht.

Dieser Vortrieb folgt dem Verlauf der Folie, die Sie unterhalb der Fundamente erkennen. Die detektierte Lage der Folie ist rot dargestellt. Wir werden den Vortrieb nun etwas absenken. Damit verfolgen wir das Ziel, das Wasser, das wir in einer Bohrung unterhalb der Folie gefunden haben, oberhalb der Folie zu finden und eine ingenieurmäßige Fassungsstelle zu errichten.

ÜBERFAHRUNG DER EHEMALIGEN HAUPTAUFFANGSTELLE

BGE BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG

Aktueller Stand der Arbeiten

- Der zur Stabilisierung eingebrachte Kies wird nach und nach entfernt, um die Fließwege der Lösung zu erreichen
- Die Stabilität der Firste wird durch eine Galerie von Betonpfeilern sichergestellt
- Bisher wurden ca. 18 m in Richtung des vermuteten Lösungsfließweges vorgetrieben

12 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

So sieht dieser Vortrieb mit den erwähnten Betonfundamenten und -säulen vor Ort aus.



Zweite Maßnahme: Mit einem kleineren Tunnel unterfahren wir die Folie. Wir haben eine Strecke in den Großabbau vorgetrieben.



Aus dieser Strecke heraus haben wir insgesamt 13 Bohrungen gestoßen, die, wenn man sie von oben sehen könnte, wie ein Fächer angeordnet sind.

UNTERFAHRUNG DER EHEMALIGEN HAUPTAUFFANGSTELLE



Aktueller Stand der Arbeiten

- Es wurde eine Strecke unterhalb der Folie der ehemaligen Hauptfassungsstelle aufgefahren
- Von dort aus wurden 13 Erkundungsbohrungen unter die Folie gestoßen
- In einer der Bohrungen wird aktuell ein Großteil der Zutrittslösung gefasst (z. Zt. $\approx 10,3 \text{ m}^3/\text{Tag}$)
- Geophysikalische Messungen aus den Bohrungen heraus haben zahlreiche Erkenntnisse über den Zustand des Abbau 3/658 und die dort eingebaute Folie geliefert

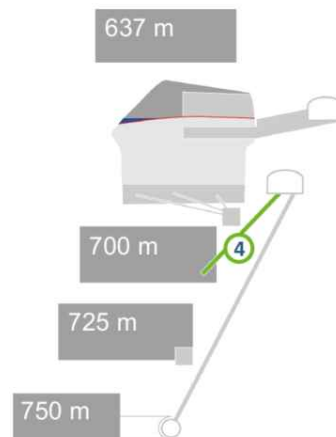


15 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

In zwei dieser Bohrungen - Sie sehen hier ein Detail aus der rechten Wand dieses Vortriebs - ist es uns gelungen, Mitte 2025 einen Großteil der Lösung aufzufangen. Dort fassen wir derzeit 10 bis 11 m^3 je Tag. Das korrespondiert mit der Lösungsfassung auf der 725-m-Ebene, wo wir mit ein bis zwei Wochen Verzögerung entsprechend weniger fassen.

Die dritte Maßnahme befindet sich noch in Planung.

SALZWASSERFASSUNG VON DER 679-METER-EBENE



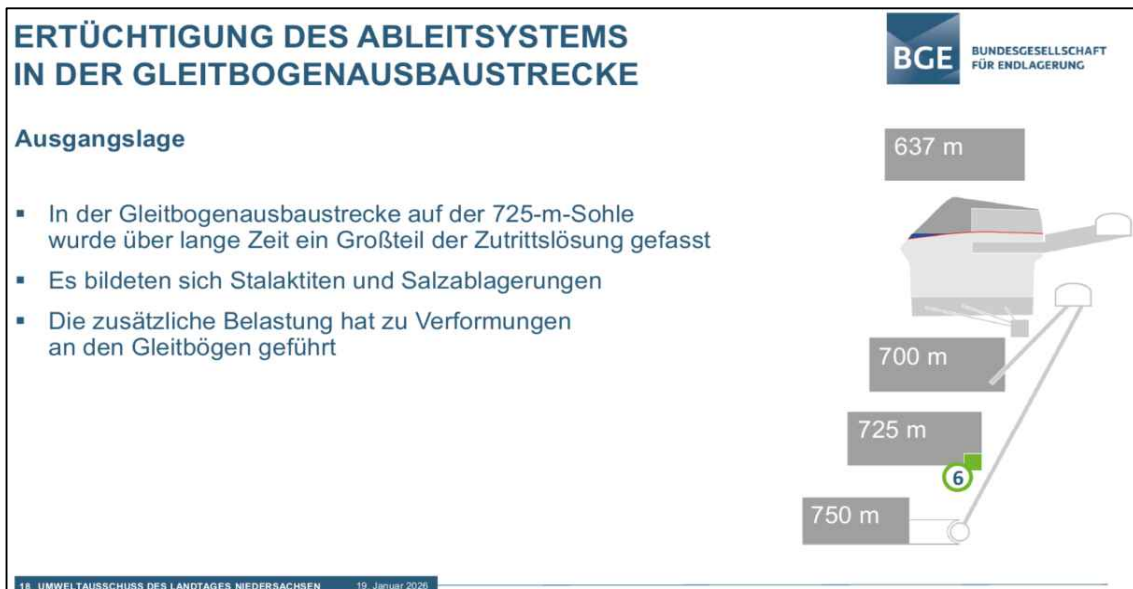
16 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Vierte Maßnahme: Hierbei geht es um die Fassung der Lösung aus Bohrungen heraus. Von der 679-m-Ebene haben wir zwei Bohrungen auf die 700-m-Sohle gestoßen. Auf dem rechten Bild sehen Sie zwei orangefarbene Kunststoffrohre. Aus diesen pumpen wir Wasser aus dem Bereich der 700-m-Sohle ab; das sind einige hundert Liter je Tag.



Die fünfte Maßnahme sieht die Aufwältigung eines bestehenden, aber mit Salzgrus verfüllten Tunnels vor. In der Grafik sieht dieser Tunnel einem Wurm ähnlich. Sie erkennen an vielen Stellen Firstkontrollbohrungen (FKBrG), die wir aus diesem Tunnelvortrieb heraus nach oben bohren mussten. Das Gebirge war dort so stark geschädigt, dass wir immer wieder Stopps einlegen mussten. Es zeigten sich Ablösungserscheinungen. Das ist ein extrem schwieriger Vortrieb gewesen. Zwischenzeitlich schoss eine Wasserfontäne von links nach rechts über die gesamte Breite dieses Tunnelvortriebs. Außerdem haben wir an der Ortsbrust - der Bereich, an dem die Maschine das Salz herauskratzt - Abfälle gefunden: Bei der Verfüllung der Strecke waren alte Ölfässer verbaut worden.

Am Ende des Vortriebs haben wir einen Löser entdeckt. In der Decke zeigte sich ein riesiger - mehrere Meter großer - Gesteinsbrocken, der drohte, abzureißen. Deshalb haben wir uns zur Sicherheit der Bergleute entschlossen, diesen Vortrieb nicht weiter fortzuführen. Wir haben eine Betonwand am Ende dieses Bauwerks gestellt, um Sicherheit zu schaffen und um uns auf die schwierigen Vortriebsarbeiten an der ehemaligen Hauptauffangstelle zu fokussieren.



Die sechste Maßnahme betrifft die Gleitbogenausbaustrecke auf der 725-m-Sohle.

Hierzu zeige ich Ihnen einige Fotos, die die Entwicklung abbilden:

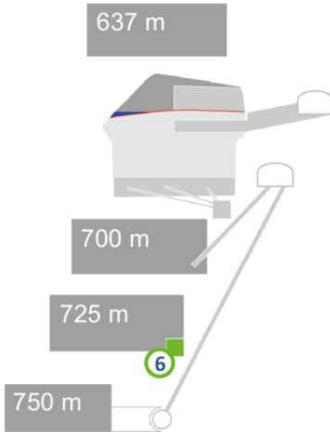
**ERTÜCHTIGUNG DES ABLEITSYSTEMS
IN DER GLEITBOGENAUSBAUSTRECKE**

BGE BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG



April 2025

Januar 2026



637 m

700 m

725 m

750 m

19 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Im April 2025 ist das Bild von der starken Stalaktitenbildung geprägt. Aber auch an der Sohle kristallisiert das herabtropfende Wasser. Der Graben in der Mitte wächst zu.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit haben wir die Stalaktiten entfernt und die Sohle beräumt. Der Graben wurde ebenfalls geräumt. Da die Strecke mit Gefälle angelegt ist, kann das Wasser abfließen, und es wird regelmäßig abgepumpt.

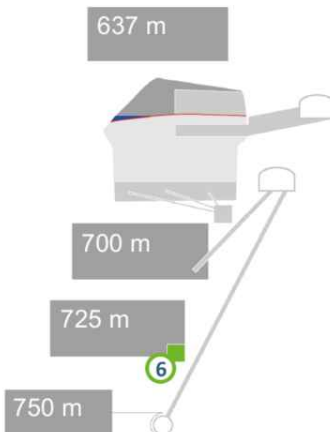
**ERTÜCHTIGUNG DES ABLEITSYSTEMS
IN DER GLEITBOGENAUSBAUSTRECKE**

BGE BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG



Januar 2025

September 2025



637 m

700 m

725 m

750 m

20 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Diese Fotos zeigen, wie es in den Wänden - den Stößen - dieser Strecke im Januar und September 2025 aussah. Vor einem Jahr waren tiefe Risse zu erkennen; manche der Risse gingen

meterweit in die Wände hinein. Es drohte die Ablösung von Platten. Auch die Decke war stark geschädigt.

ERTÜCHTIGUNG DES ABLEITSYSTEMS IN DER GLEITBOGENAUSBAUSTRECKE



Durchgeführte Maßnahmen

- Der Bereich wurde durch Stützbauwerke stabilisiert
- Stalaktiten und Salzablagerungen wurden entfernt
- Es wurde Pumptechnik installiert, um eine dauerhafte Lösungsfassung zu gewährleisten

21 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2025

Deshalb hatten wir uns entschlossen, auch diesen Bereich aufwendig zu sanieren. Wir haben Betonwände vor die Seiten gestellt und diese rückwärtig verankert. Auch im Kopfbereich wurde zur Stabilisierung viel Stahl eingebaut.

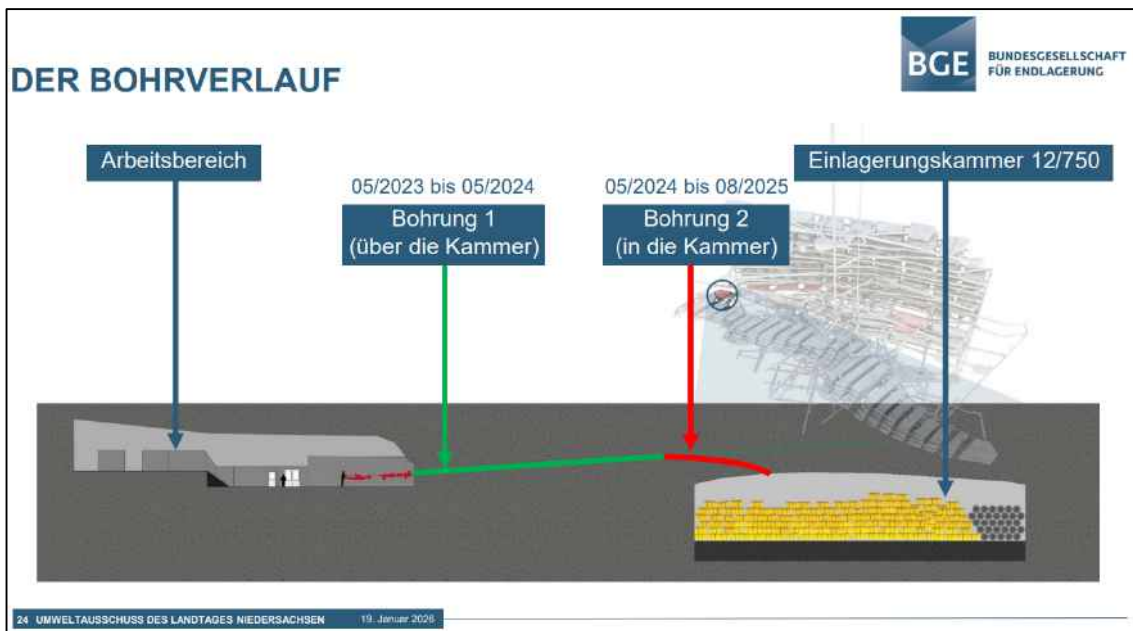
Die siebte Maßnahme, das Monitoring des Zutritts vor der Einlagerungskammer 8, habe ich Ihnen bereits vorgestellt.



Diese Grafik zeigt die Einlagerungskammer 12 auf der 750-m-Sohle im Schnitt und benennt die wichtigsten Daten:



Die Ausgleichsschicht, auf die die Fässer gestapelt wurden, wurde aus Salzhaufwerk errichtet.



Für die Erkundung der Kammer haben wir zunächst aus einem Arbeitsbereich eine rund 130 m lange Bohrung gestoßen - hellgrün und dunkelgrün dargestellt - und von dort aus nach unten Radarmessungen durchgeführt, um zu ermitteln, wo die Kammerfirste verläuft. Anschließend haben wir den über der Kammer liegenden Teil der Bohrung mit Beton rückverfüllt. Anschließend haben wir mit Spezialbohrtechnik eine abgelenkte - hier rot dargestellte - Bohrung in die Decke der Kammer gestoßen.

Anschließend konnten wir fotografisch dokumentieren:



Man erkennt die gelben Fässer. Sie sind teilweise mit Salzstaub bedeckt, sind aber in einem guten Zustand. Auf der rechten Seite erkennt man noch liegend gestapelte Fässer. Aber man sieht auch, dass sie teilweise von dem Stapel gefallen sind und nun in ungeordneter Weise in der Kammer liegen.

The slide is titled "WESENTLICHE ERGEBNISSE". It contains a list of findings and a photograph of drums. The list includes:

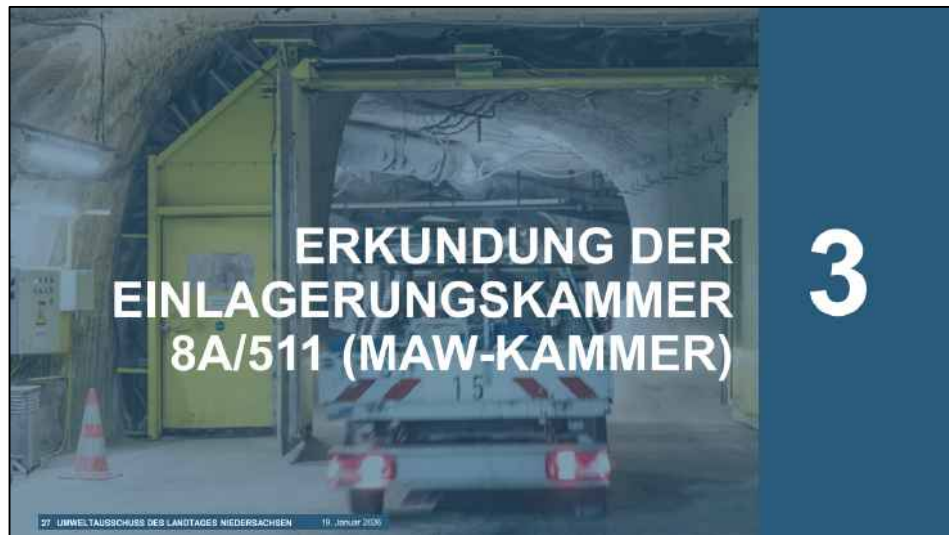
- Abstand Firste (Decke) zu den Fässern lag nach der Einlagerung bei ca. 2 Metern.
- Aktuelle Vermessungen zeigen einen Abstand von ca. 1,1 Metern.
- Die knapp unterhalb der Decke der ELK gemessene Ortsdosisleistung liegt im Mittel bei 4 $\mu\text{Sv/h}$.
- Die gemessene Radon-Aktivitätskonzentration von rund 140 kBq/m^3 stimmt in der Größenordnung mit den Messwerten aus der ELK 7/750 überein.
- Es wurde keine explosionsfähige Atmosphäre gemessen.

In the top right corner, there is a logo for "BGE BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG". At the bottom left, there is a small text box that reads "26 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026". The photograph shows a close-up of the drums, which are yellow and white, and appear to be covered in dust or salt.

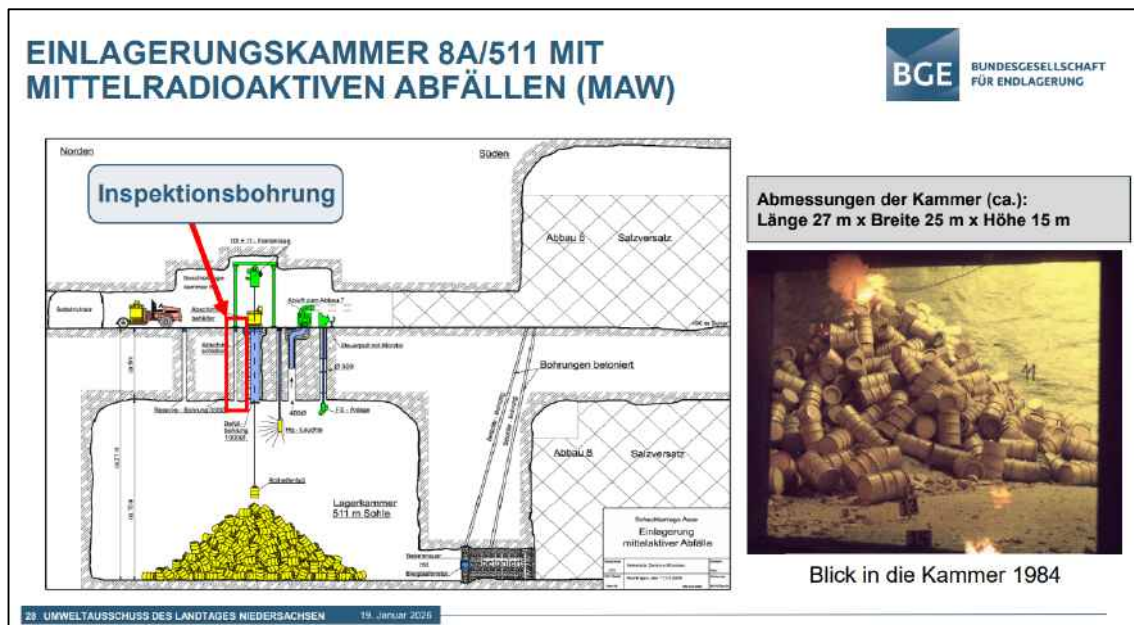
Wir haben festgestellt, dass der Abstand der Kammerdecke zu den Fässern, der ursprünglich 2 m betrug, auf mittlerweile nur noch rund 1 m zurückgegangen ist. Auch das ist ein Ergebnis des Gebirgsdrucks.

Die Ortsdosisleistung beträgt knapp unterhalb der Decke 4 Mikrosievert je Stunde ($\mu\text{Sv/h}$). Das ist eine Größenordnung, die wir auch an der Einlagerungskammer 7 gemessen hatten, die wir vorher erkundet hatten. Dieser Wert war also erwartbar.

Besonders interessant war die Erkenntnis, dass wir in dieser Kammer keine explosionsfähige Atmosphäre vorgefunden haben. Denn dort sind Aktivkohlefilterelemente eingelagert. Es war also zu befürchten, dass dort Methan und Wasserstoff aus den Abfällen ausgegast ist. Zum Glück liegen die Werte aber unterhalb der unteren Explosionsgrenze, was für die Entwicklung der Bergetechnik von immenser Bedeutung ist; denn wir müssen dann nicht explosionsgeschützt arbeiten.



Ich komme zur Einlagerungskammer auf der 511-m-Sohle mit den mittelradioaktiven Abfällen.



Hier sehen Sie eine Schnittzeichnung. Unten links befindet sich die Einlagerungskammer, darüber die Beschickungskammer. Darin befindet sich, grün dargestellt, die Abluftfilteranlage. 2015 und 2017 haben wir zwei sehr hohe Beladungen der Filter festgestellt. Von daher gehen wir

davon aus, dass damals in der Einlagerungskammer etwas passiert sein musste. Steine können heruntergefallen sein, Fässer können sich in Bewegung gesetzt haben, die Sohle kann sich gehoben haben. Um herauszufinden, was passiert ist, und um die Rückholung der Abfälle besser planen zu können, haben wir die Genehmigung erlangt, die Einlagerungskammer mit einer Kamera zu befahren.

ERSTE KAMMERABEFAHRUNG AM 19. NOVEMBER 2025



29 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Dafür haben wir eine bestehende Injektionsbohrung geöffnet und sind mit der Kamera in die Bohrung gefahren. Dafür haben wir ein Zelt als Einhausung über der Öffnung aufgebaut. Über dieser steht ein Dreibaum, an dem ein Seil hängt. Daran haben wir eine Kamera abgelassen. Außerhalb der Einhausung sitzt der Mitarbeiter, der die Kamera bedient.

KAMERABEFAHRUNG BILDER AUS DER EINLAGERUNGSKAMMER 8A



30 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Das Foto auf der linken Seite ist von weit oben aufgenommen worden. Man sieht nicht nur Fässer, sondern auch Salz, das auf den Fässern liegt. Das Foto auf der rechten Seite zeigt die 200-l-Fässer näher.

KAMERABEFAHRUNG BILDER AUS DER EINLAGERUNGSKAMMER 8A



31 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 10. Januar 2026

Und der Salzbrocken, der zwischen den Fässern liegt, ist bedeutend größer als das Fass. Das heißt, es haben sich große Ablösungen von der Decke ergeben.

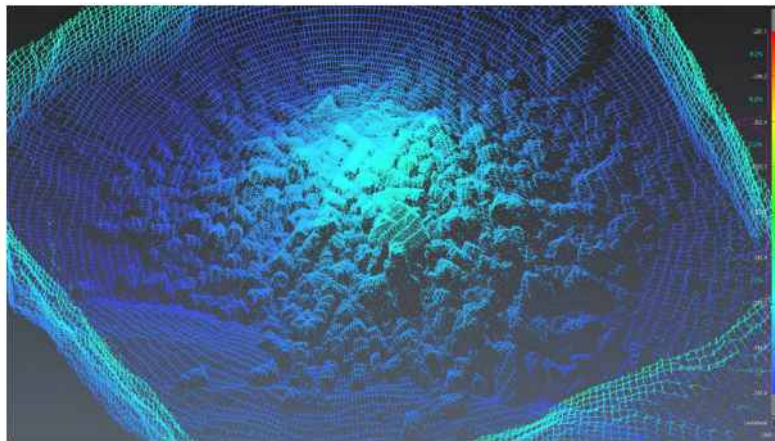
BETRACHTUNG DER FIRSTE (DECKE) VON UNTEN



32 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Die Kamera konnte auch nach oben geschwenkt werden, sodass wir auch die Decke fotografieren konnten. Sie sehen auf dem Foto rechts die Beschickungsbohrung, durch die die 200-l-Fässer abgelassen worden sind. Links sehen Sie eine glatte Fläche, von der sich ein großer Salzbrocken abgelöst hat. Außerdem ist in der Mitte die Abrisskante zu erkennen.

3D-SCAN, FASSKEGEL (VON OBEN)

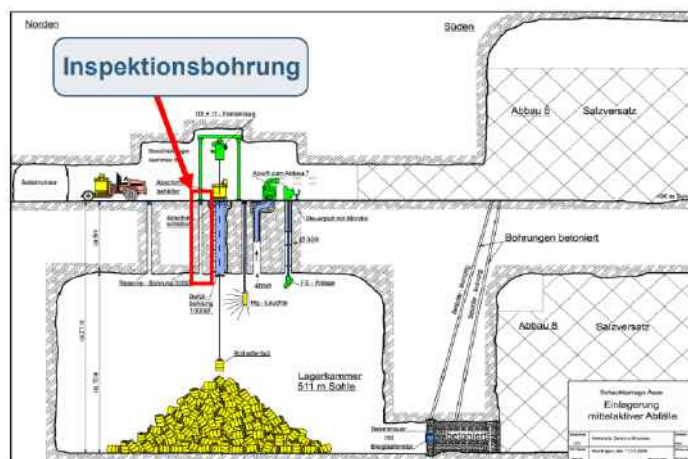


33 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Anschließend haben wir ein Lasermessgerät in die Einlagerungskammer für einen 3D-Scan hingelassen. Das ist der Blick von oben. In der Mitte erkennen Sie den Fasskegel.

Das Foto aus dem Jahr 1984 zeigt, dass der Fasskegel einmal deutlich steiler war:

EINLAGERUNGSKAMMER 8A/511 MIT MITTEL-RADIOAKTIVEN ABFÄLLEN (MAW)



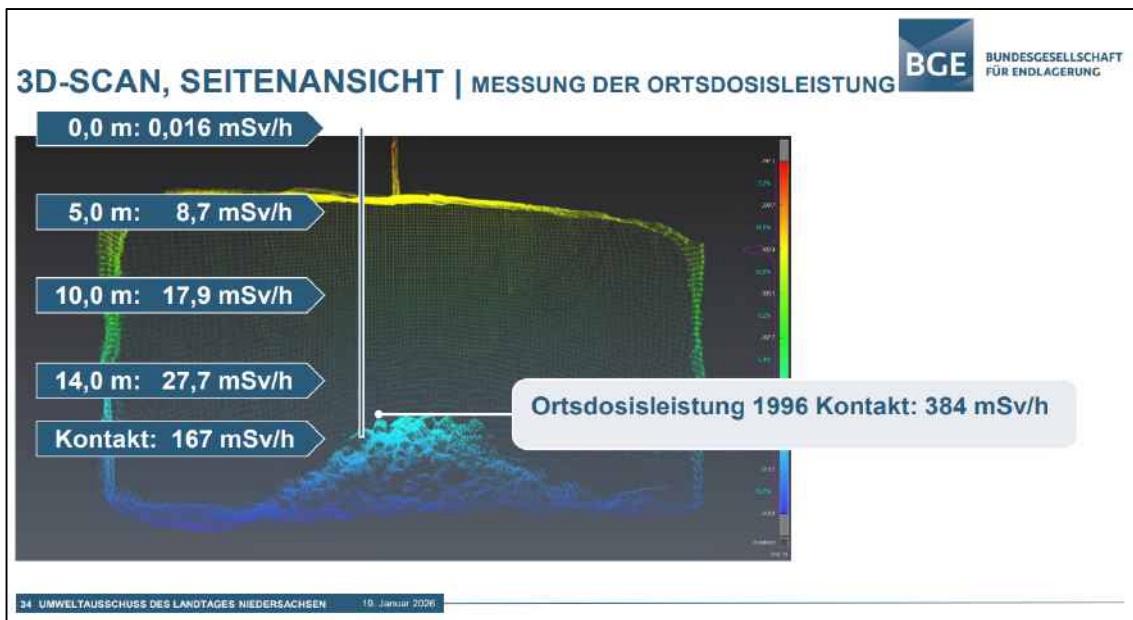
Abmessungen der Kammer (ca.):
Länge 27 m x Breite 25 m x Höhe 15 m



Blick in die Kammer 1984

29 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Die nachfolgende 3D-Schnitt-Darstellung auf der Grundlage der Scandaten zeigt, dass die Spitze abgeflacht ist. Es sind Fässer in den Seitenbereich gerollt. Außerdem erkennt man, dass die Sohle der Kammer in manchen Teilen aufgewölbt ist.



Derzeit werten wir diese Erkenntnisse aus und bewerten, welche Auswirkungen sich daraus für die Planung der Rückholung - auch bezüglich der Geräte - ergeben. Wir müssen prüfen, mit welchem Gerät man am besten in diese schwierige Situation hineinfährt: rad-, ketten- oder schreitwerkbetrieben. Jetzt bestehen gänzlich andere Voraussetzungen als in der Einlagerungszeit.

Dieser Querschnitt zeigt auch die Ergebnisse der Messung der Ortsdosisleistung. Je näher man an den Fasskegel kommt, umso höher ist die Ortsdosisleistung. Sie steigt von 0,016 mSv/h an der Decke bis auf 167 mSv/h direkt an den Fässern an. 1996 war die letzte vergleichbare Messung mit Kontakt zu den Fässern durchgeführt worden. Damals betrug die Ortsdosisleistung 384 mSv/h. Die Veränderung der Werte korreliert sehr gut mit der Halbwertszeit des dort vorliegenden Hauptnuklids, nämlich Cäsium-137. Die Messungen zeigen mit dem Abklingen der Ortsdosisleistung auf etwas weniger als die Hälfte also Erwartbares.

Das Fazit zur MAW-Kammer:

WESENTLICHE ERKENNTNISSE

BGE BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG

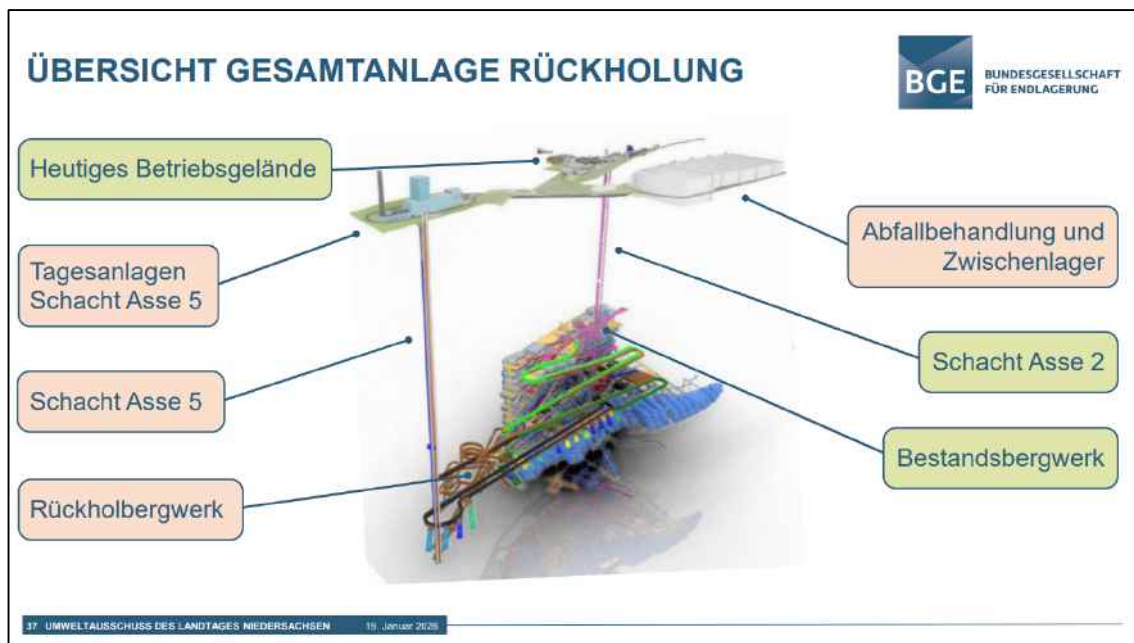
- Die Dicke der Decke beträgt rund 5 Meter.
- An der Decke sind Ablösungsflächen erkennbar (Löserbildung).
- Es sind mehrere herabgefallene Löser in unterschiedlichen Größen zu erkennen.
- Die Fässer scheinen überwiegend intakt, sind aber teils verbeult und verformt.
- Die Lage einiger Fässer ist aufgrund der Löserfälle verändert.
- Als Dosisleistung wurde direkt am Kegel maximal 167 mSv/h gemessen (1996: 384 mSv/h)

DIE ERKENNTNISSE MÜSSEN JETZT MIT DEM STAND DER RÜCKHOLUNGSPLANUNG ABGEGlichen UND BEWERTET WERDEN.

35 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026



Frau **Graffunder**: Im zurückliegenden Jahr ist wirklich viel erreicht worden. Es sind auch viele neue Berichte zur Asse veröffentlicht worden. Gerade auf die beiden Inspektionen hat man jahrelang hingearbeitet. Im Jahr 2025 konnten wir zeigen, dass wir diese Ergebnisse zu beiden Kammern liefern. Außerdem stellten die Arbeiten zur Lösungsfassung, die immer noch nicht beendet sind, eine wilde Fahrt dar. Ich möchte nun einen Überblick über die anstehenden Planungen geben.



Diese Grafik zeigt, wie wir uns die Rückholung vorstellen. Die Bestandsanlagen sind mit grünlich hinterlegten Feldern erläutert: das Betriebsgelände, der Schacht 2 und das Bestandsbergwerk, unter anderem mit den Einlagerungskammern. Man hat sehr früh festgestellt, dass diese Vielzahl von Fässern nicht über den alten Schacht 2 herausgeholt werden kann, sondern dass man dafür einen neuen Schacht benötigt.

Um den Ansatzpunkt für diesen neuen Schacht zu finden, wurden mehrere Bohrungen durchgeführt. Erst 2024/2025 waren wir erfolgreich und konnten die Lage dieses Schachts 5 bestimmen.

Mittlerweile steht fest, wo man ihn ansetzen kann. Es wurde eine Bohrung durchgeführt und das Bohrprofil ausgewertet, um sicher zu sein, dass das die richtige Stelle ist.

Jetzt können wir also die neuen Anlagen planen, die in der Grafik mit rötlich hinterlegten Feldern erläutert sind: Die Tagesanlagen Schacht Asse 5 umfassen ein Abwetterbauwerk mit einem 80 m hohen Kamin und eine Schachthalle mit einem Umladebereich, wo die radioaktiven Abfälle, die von unter Tage kommen, in die Abfallbehandlung und das Zwischenlager weitertransportiert werden.

Um vom Schacht 5 in das Bestandsbergwerk zu kommen, müssen wir ein Rückholbergwerk auf-fahren. Es wird viele Kilometer umfassen, auch neue Werkstätten und Nebenräume, die eingerichtet werden müssen. Erst dann kann man mit den Maßnahmen unter Tage beginnen, die die Rückholung einleiten.

Für die Rückholung müssen für jede Einlagerungskammer mindestens zwei Bereiche aufgefah-ren werden: Erstens eine Strecke für den Zugang über Schleustechnik, über die man die Maschi-nen und Werkzeuge hineinbringen kann, aber auch die Abfälle kontaminationsdicht schleusen kann, damit wir uns nicht schon bei der Bergung des ersten Fasses das gesamte Bergwerk kon-taminieren; in einem solchen Fall könnte man darin nur noch mit Schutzanzügen arbeiten. Zwei-tens werden große Filterstrecken benötigt, damit man diese großen Kammern auf Unterdruck halten kann, damit keine Radioaktivität ungefiltert aus der Anlage entweichen kann. Selbstver-ständlich wird Radioaktivität freigesetzt - ohne das geht es nicht -, aber erst nach einer maxima-len Filterung.

Für diese für die Rückholung erforderlichen Auffahrungen brauchen wir erst den neuen Schacht 5 und das Rückholbergwerk, weil die anfallenden Mengen an Aushub anders nicht be-wältigt werden können. Deswegen ist heute klar, dass die Maßnahme „Schacht Asse 5 und Rück-holbergwerk“ den terminbestimmenden Pfad darstellt. Die Dauer für dieses Gewerk schiebt al-les andere. Das ist eine wichtige Erkenntnis; denn damit sieht man auch, dass das Zwischenlager letztendlich Windschattensegeln macht.

GEPLANTE TAGESANLAGEN FÜR DIE RÜCKHOLUNG



Es sind nach wie vor noch nicht alle Grundstücke für das Zwischenlager im Besitz des Bundes.

Etwa die Hälfte der Grundfläche ist noch im Privatbesitz, mehrere Zuwege und ein Entwässerungsgraben sind im Besitz einer Eigentümergemeinschaft. Verhandlungen dazu laufen.

Das Zwischenlager brauchen wir, weil wir ansonsten keine Abfälle herausholen dürfen. Das ist die Logik im Atomrecht: Man muss immer eine Landebahn haben. Hier ist es erst einmal das Zwischenlager. Wir können die Rückholung maximal planen, Werkzeuge entwickeln und abnehmen - aber das erste Fass darf erst herausgeholt werden, wenn über Tage das Zwischenlager steht.

Es wird immer wieder nach der Fläche für das Zwischenlager gefragt. Seit unserem letzten Bericht haben sich in der Hinsicht noch keine Änderungen ergeben. Etwa die Hälfte der fraglichen Fläche gehört dem Bund, die haben wir also schon erworben. Die andere Hälfte befindet sich in Privatbesitz. Dazu werden die Verhandlungen fortgeführt. Die Zuwegung und der in der Mitte verlaufende Entwässerungsgraben gehören einer Eigentümergemeinschaft. Ohne den Besitz dieser Flächen würden wir nicht zum Zwischenlager kommen.

Die Voraussetzungen sind also noch nicht gegeben, um ein Zwischenlager errichten zu können. Aber die Planung hat ergeben, dass die Errichtung dort aus rein technischer Sicht möglich wäre.

Die nächsten Grafiken mit Übersichten, was die BGE seit 2020 für die Rückholung bereits getan hat, habe ich zusammengestellt, weil immer wieder die Frage aufkommt, warum dieser Prozess nicht schneller geht.



WAS HAT DIE BGE SEIT 2020 FÜR DIE RÜCKHOLUNG GETAN?

- **Planung:** Alle im Rückholplan 2020 aufgeführten Planungsmaßnahmen wurden zu sinnvollen Planungspaketen zusammengefasst und europaweit ausgeschrieben. Alle für die Rückholung notwendigen Planungsarbeiten (über und unter Tage) wurden vergeben. Sämtliche Vorplanungen sind abgeschlossen. Derzeit laufen die Entwurfsplanungen und erste Genehmigungsplanungen haben begonnen.
- **Entwicklung der Bergetechnik:** Begleitend zur Planung der Rückholung wurden zwei Entwicklungsaufträge (europaweite Ausschreibung) vergeben. Der erste Auftrag umfasst die Arbeiten für die 511- und 725-m-Sohle, der zweite Auftrag die 750-m-Sohle. Die Versuche finden mit Hilfe von zwei Baggern in zwei Versuchshallen in Würzburg statt.
- **Schachtstandort:** Die letzte Erkundungsbohrung für den Schachtstandort (Remlingen 18) wurde Mitte 2024 abgeschlossen.
- **Inventardatenbank:** Die Inventardatenbank (ASSEKAT) wurde fortgeschrieben und Fehler eliminiert. Die jetzige Version der ASSEKAT (Version 11.0) ist für die Genehmigungsverfahren hinreichend belastbar.

39 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Im Jahr 2020 wurde der Rückholplan erstellt. Seitdem wurde das Projekt so aufgestellt, dass man klare Planungspakete hat, nämlich für alle Ebenen unter Tage mit radioaktiven Abfällen, also die 750-, die 725- und die 511-m-Ebene. Die Arbeiten wurden europaweit ausgeschrieben, und es sind große Planer am Werk, um die Rückholung dort unabhängig voneinander zu planen. Außerdem gibt es ein großes Gewerk für den Schacht Asse 5 mit Rückholbergwerk und ein weiteres für das Zwischenlager. Damit bestehen fünf große Planungspakete.

Außerdem ist die - bereits weit fortgeschrittene - Entwicklung der Bergetechnik zu nennen. In Würzburg finden entsprechende Versuche statt, wie man sich der Aufgabe, die Fässer herauszuholen, nähern kann.

Der Schachtansatzort ist bestimmt.

Die Inventardatenbank ASSEKAT ist nun belastbar genug, um die Anlage auszulegen und um einen Genehmigungsantrag dafür zu stellen. Denn wir müssen wissen, mit wie viel Radioaktivität umgegangen wird, wenn die Abfälle herausgeholt werden, und in welchem Maße mit Emissionen gerechnet werden muss. Dafür wurden die alten, sehr rudimentären Daten um Nuklidvektoren in Abhängigkeit von den Abgebern der damaligen Abfälle ergänzt.

WAS HAT DIE BGE SEIT 2020 FÜR DIE RÜCKHOLUNG GETAN?



- **Grundstücke:** Unzählige Verhandlungen mit Grundstückbesitzern und der Gemeinde zum Kauf von Grundstücken zur Umsetzung des Rückholprojekts. Noch immer hat die BGE nicht alle Grundstücke, um insbesondere das Zwischenlager und die Zuwegung zu realisieren. Außerdem verhindert der LK Wolfenbüttel per Kreistagsbeschluss, dass erforderliche Änderungen an der Straße K513 vorgenommen werden. Die Grundstücke im Bereichs Schacht Asse 5 sind vollständig erworben.
- **Rechtsrahmen:** Der komplexe Rahmen für die Antragstellung zu § 57 b AtG wurde intensiv mit juristischer Unterstützung erarbeitet und mit der Genehmigungsbehörde diskutiert. Im Ergebnis wird heute eine Vorstellung mit 4 Antragskomplexen sichtbar, die alle anderen Rechtsgebiete im Atomrecht konzentriert (Baurecht, Bergrecht, Befreiung LSGVO, Befreiungen BNatSchG). Der erste Genehmigungsantrag für die Rückholung wurde am 30. Juni 2025 gestellt.
- **UVP:** Die Raumverträglichkeitsprüfung für die Tagesanlagen für die Rückholung wurde zusammen mit einem Umweltgutachter erarbeitet, beantragt und vom ArL durchgeführt, inkl. Erörterungstermin. Ergebnis: Die Rückholung ist grundsätzlich raumverträglich.

40 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Der Ankauf der erforderlichen Grundstücke gestaltet sich schwierig. Aber das gilt nicht nur für den Kauf des Zwischenlagergrundstücks, sondern auch für die Erweiterung der Straße. Der Kreistag meint wahrscheinlich, mit der Verbreiterung der Straße K 513 für die Zufahrt würde man bestätigen, dass das Zwischenlager kommt und die Straße später gekappt wird.

Aber im Grunde handelt es sich um ein umfassenderes Thema: Die erweiterte Zufahrt zu der Anlage benötigen wir auch für die Notfallplanung und für die Baustelle zur Errichtung des Schachts Asse 5. Zu diesem Thema müssen wir mit dem Kreistag noch einmal ins Gespräch kommen.

Die Fragen des Rechtsrahmens sind gar nicht so leicht zu beantworten. Wenn man kein Jurist ist und die Abhandlungen zu diesem Thema liest, wundert man sich, wie komplex die Thematik ist. Mit der Lex Asse, also § 57 b AtG, ist ein Novum geschaffen worden. Die Überlegungen, wie man den Antrag für die entsprechenden Arbeiten gestaltet, haben wir mit juristischer Unterstützung ausgearbeitet und gehen jetzt in vier Antragskomplexen über das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) entsprechend vor. Den ersten Antrag - für das Schachtgewerk, weil diese Arbeiten am längsten dauern - haben wir Mitte 2025 gestellt.

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bereits Erfassungen durchgeführt. Für das Genehmigungsverfahren müssen sie noch einmal durchgeführt werden. Im Vorfeld hatten wir eine Raumverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Im Jahr 2025 fand dazu der große Erörterungstermin statt. Das Ergebnis des Amtes für regionale Landesentwicklung war, dass die Maßnahmen, wie

wir sie planen - vorhin in der Grafik „Übersicht Gesamtanlage Rückholung“ dargestellt -, grundsätzlich raumverträglich sind.

WAS HAT DIE BGE SEIT 2020 FÜR DIE RÜCKHOLUNG GETAN?



Entwicklung der Modelle für die Konsequenzenanalysen und Neuberechnung der radiologischen Auswirkungen

- Mit den Konsequenzenanalysen wird bewertet, welche radiologischen Konsequenzen es hat, wenn die Rückholung aufgrund eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) abgebrochen werden müsste.
- Basis für die erste Konsequenzenanalyse ist die Annahme, dass die Abfälle in den Einlagerungskammern verbleiben und die Notfallplanung vollständig umgesetzt wird.

FÜR DIE KONSEQUENZENANALYSEN WERDEN UMFANGREICHE BERECHNUNGSMODELLE AUFGESTELLT, GEPRÜFT UND ANGEWENDET

41 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Im Jahr 2025 haben wir auch die ersten Ergebnisse der Konsequenzenanalysen, die viele Jahre in Anspruch genommen haben, vorgestellt. Mit diesen Analysen wird bewertet, welche radiologischen Konsequenzen es hat, wenn die Rückholung aufgrund eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts abgebrochen werden müsste. Eigentlich ist das die wichtigste Frage bei dem ganzen Thema, denn wir sprechen nur wegen der Radiologie über die Rückholung.

Dabei geht man von einer umgesetzten Notfallplanung aus und berechnet, wie viel Radioaktivität über Tage ankommt und welche Dosis das für die Bevölkerung in welchem Zeitraum bedeutet. Um diese Analysen durchführen zu können, wurden umfassende Modelle von Dienstleistern erstellt. Die Strahlenschutzkommission will diese Ergebnisse überprüfen, ebenso das BASE. Denn der Bevölkerung sollen selbstverständlich nur Ergebnisse vorgestellt werden, die korrekt sind.

Wichtige Grundlagen dafür sind der neue Nukliddatensatz und neue Ausbreitungsberechnungen im Bergwerksmodell. Das Gebirgsmodell modellieren wir derzeit noch. Außerdem wird ein komplett neues Biosphärenmodell erstellt, um aus dem Angebot an Becquerel später eine Dosis in Mikrosievert zu ermitteln.

Die ersten Ergebnisse dazu haben wir im Mai 2025 kommuniziert:

BISHERIGE ERGEBNISSE DER KONSEQUENZENANALYSEN



Im Ergebnis der bisherigen vorläufigen Dosisberechnungen lässt sich feststellen, dass ...

- die Dosis bei Berücksichtigung einer Transportverzögerung im Deckgebirge zur Biosphäre in Summe **kleiner als 10 µSv/a** ist → Vergleich: natürl. Strahlenexp. in Deutschland 2.100 µSv/a
- selbst die unrealistische Annahme ohne Transportverzögerung im Deckgebirge zu einem Dosiswert von weniger als **22 µSv/a** führen würde
- die **Transportzeiten der Radionuklide im Deckgebirge** auf die Jahresdosis einen geringen Einfluss haben
- der Anteil der **MAW-Gebinde** an der Gesamtdosis erheblich ist (nach derzeitigen Modellannahmen größer 50%)

42 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 16. Januar 2026

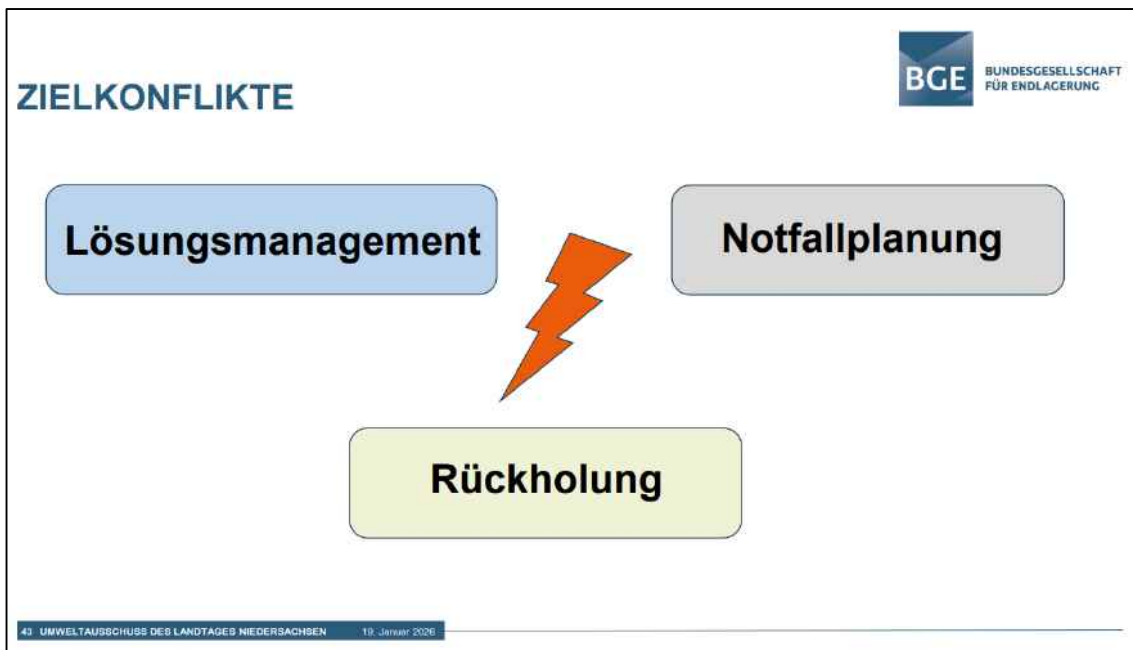
Würden wir die Notfallplanung bereits jetzt komplett umsetzen, müsste die dann betroffene Bevölkerung nach der Verzögerung durch den Transport durch das Deckgebirge mit einer Dosis von weniger als 10 µSv/a rechnen. Diese zusätzliche Belastung würde in rund 6 000 Jahren eintreten - nicht sozusagen heute.

Selbst bei der unrealistischen Annahme, dass man das Wasser unten aus der Asse verwendet und nur so weit verdünnt, dass der Salzgehalt gering ist, kommt man auf eine Jahresdosis von 22 µSv/a. Das ist aber nur eine unrealistische Maximalbewertung.

Die Transportzeiten der Radionuklide im Deckgebirge haben auf die Jahresdosis nur einen relativ geringen Einfluss. Bei einer Transportzeit von 60 000 Jahren haben wir 5 µSv/a ermittelt. Es gibt in der Modulation also keine Sprünge mehr.

Bemerkenswert ist, dass die rund 1 300 MAW-Gebinde im Vergleich zu den 126 000 sonstigen Gebinden zu mehr als 50 % der Gesamtdosis beitragen. Das gilt auch für die Langzeitberechnungen.

Bei diesen Werten ist auch die natürliche Strahlung zu sehen. In Deutschland beträgt sie rund 2 100 µSv/a; jeder bekommt diese Dosis ab. In Gebirgsbereichen kann dieser Wert aber auch viel höher liegen. Insofern sind 10 µSv/a aus der Sicht des Strahlenschutzes marginal und vernachlässigbar.



Diese einfache Grafik verdeutlicht unsere Zielkonflikte auf der Anlage. Das Lösungsmanagement, das Herr Köhler vorgestellt hat, behindert im Grunde im Moment eine komplette Umsetzung der Notfallplanung. Außerdem ergäben sich Konflikte bei ersten Auffahrungen für die Rückholung. Deshalb muss die Lösungsfassung als Allererstes technisch stabilisiert werden, sodass wir weiter unten im Bergwerk an den anderen Maßnahmen zielführend weiterarbeiten können.



Die Notfallplanung ist zweigeteilt:

Erstens sind die Vorsorgemaßnahmen zu nennen, die alle umgesetzt werden müssen, bevor das erste Fass herausgeholt wird; das ist die Festlegung. Dazu gehört das Setzen von Strömungsbarrieren. Sie sorgen im Notfall dafür, dass die Radioaktivität möglichst lange unter Tage bleibt. Resthohlräume und für die Rückholung nicht benötigte Strecken müssen verfüllt werden.

Außerdem müssen die technischen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Gegenflutungslösung geschaffen werden, damit wir im Notfall handlungsfähig sind. An diesen Einzelmaßnahmen arbeiten wir derzeit.

Zweitens sind die Notfallmaßnahmen zu nennen. Sie müssen komplett durchgeplant sein und zur Verfügung stehen, damit im Notfall auf sie umgeschaltet werden kann.

Die Vorsorgemaßnahmen werden voraussichtlich noch weitere acht Jahre in Anspruch nehmen. Zur Vorbereitung der Notfallmaßnahmen haben wir im Jahr 2025 eine Taskforce gegründet, die jetzt diese Einzelmaßnahmen durchplant und die Dauer dafür neu bestimmt.

WELCHE FRAGEN BESCHÄFTIGEN UNS?



- Wie wichtig sind welche Einflüsse auf den Radionuklidaustrag und auf die Dosis?
 - Welche Wirkung haben Strömungsbarrieren?
 - Welche Relevanz hat das Verfüllen von Einlagerungskammern?
 - Welche Wirkung hat das Gegenfluten?
- Was ist, wenn nicht mehr genügend Zeit für alles bleibt?
 - Welche Maßnahmen sind dann am wichtigsten?

48 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026

Als Betreiberin und als Strahlenschutzverantwortliche beschäftigt mich die Frage am meisten, wie wichtig welche Einflüsse auf den Radionuklidaustrag und auf die Dosis sind. Wie schaffe ich es also, den maximalen Schutz für Mensch und Umwelt zu garantieren? Das ist für meine Rolle relevant. So ist zu klären, welche Wirkung die Strömungsbarrieren haben, welche Relevanz das Verfüllen von Einlagerungskammern hat - das würde im Notfall sehr lange dauern - und welche Wirkung die Gegenflutung hat.

Außerdem stellt sich die Frage, wenn nicht mehr genügend Zeit zur Umsetzung aller Maßnahmen bleibt: Welche Maßnahmen sind dann am wichtigsten?

Deshalb modellieren wir im Rahmen der Konsequenzenanalysen, welche Folgen es hat, wenn weniger Strömungsbarrieren als geplant fertig sind, wenn es zum Notfall kommt, und welche Folgen die Gegenflutung oder der Verzicht darauf hat. Wir wollen die Relevanz für die Umwelt bewerten, um anschließend zu einem belastbaren Konzept zu kommen, mit dem wir die Menschen maximal schützen können.

WIE GEHT DIE BGE VOR?

Offene Kommunikation von Ergebnissen und Risiken – öffentliches Nachdenken über die besten Lösungen und Handlungsoptionen mit dem Ziel der bestmöglichen Sicherheit für die Region

- Umfangreiche Arbeiten zur Wiederherstellung einer sicheren Lösungsfassung ☒
- Offener Dialog über den Stand der Planungsarbeiten zur Rückholung und Einblick in die Konsequenzenanalysen, um der Öffentlichkeit die Chance für eine eigene Risikobewertung zu geben ☒
- Realistische Zeiteinschätzung - Überarbeitung Rückholterminplan ☐

AKZENTVERSCHIEBUNG IM DIREKTEN DIALOG, ÜBER PRESSEARBEIT UND ÜBER VERÖFFENTLICHUNGEN – FRÜHER EINBLICK, HOHE TRANSPARENZ

46 UMWELTAUSSCHUSS DES LANDTAGES NIEDERSACHSEN 19. Januar 2026



Bei meinem weiteren Vorgehen will ich Ergebnisse und Risiken offen kommunizieren, um ein öffentliches Nachdenken über die besten Lösungen und Handlungsoptionen mit dem Ziel der bestmöglichen Sicherheit für die Region zu generieren.

In diesem Rahmen führen wir die umfangreichen Arbeiten zur Wiederherstellung einer sicheren Lösungsfassung durch.

Dazu gehören auch ein offener Dialog über den Stand der Arbeiten zur Planung der Rückholung und ein Einblick in die Konsequenzenanalysen. Damit geben wir der Öffentlichkeit die Chance, eine eigene Risikobewertung durchzuführen.

Schließlich gehört aus meiner Sicht eine realistische Einschätzung der Zeit bis zur Rückholung dazu. Deshalb arbeiten wir derzeit am Rückholterminplan. Die Ergebnisse hierzu hatten wir für Ende 2025 angekündigt; wir sind aber nicht ganz fertig geworden. Ich hoffe, dass wir bis Mitte 2026 die neuen Termine vorstellen können, damit für einen ehrlichen Dialog auch dieser wesentliche Parameter - wie lange muss die Anlage noch offen stehen, bevor das erste Fass geborgen wird? - offen auf den Tisch kommt, damit man über die Themen reden kann.

Aussprache

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Vielen Dank für den Vortrag. - Jetzt zu sagen, dass 2033 als Zieljahr für den Beginn der Rückholung nicht zu halten sein wird, ist ein offenes Wort. Eigentlich hat das ja wohl jeder gewusst, der sich damit näher befasst.

Ich habe zunächst zwei Fragen.

Das MU hat berichtet, dass die Unterlagen zum Antragskomplex noch nicht vollständig vorliegen. Wann werden sie komplett vorliegen? Natürlich bedarf das einer Vorbereitung und einer gewissen Zeit, auch im MU. Bitte gehen Sie darauf ein.

Zur Konsequenzenanalyse interessiert mich als Politiker aus dem Landkreis Wolfenbüttel auch mal eine zeichnerische Darstellung. Welche Belastungen werden für die Bevölkerung kurz- und langfristig eintreten? Was würde erstens passieren, wenn Sie gar nichts machen würden, wenn Sie es also so belassen würden, wie es ist? Was würde zweitens passieren, wenn nur die MAW-Fässer geborgen werden? Und was würde drittens passieren, wenn neben den MAW-Abfällen auch ein Teil der übrigen Abfälle - nur aus einzelnen Kammern; man muss sehen, in welchem Zustand die Kammern sind - rückgeholt wird? Und was passiert bei einer vollständigen Rückholung? Welche Belastung ergibt sich dann für die Region um die Asse?

Frau **Graffunder**: Der Antragskomplex 1 wurde eingereicht, aber - das ist richtig - die Unterlagen liegen noch nicht in der Form vor, dass sie prüffähig oder bescheidbar wären. Wir müssen noch sehr viele Hausaufgaben erledigen. Wir sind mit dem MU im Gespräch, dass wir uns auf die Unterlagen fokussieren, die für einen Erörterungstermin nötig sind. Dazu muss es jetzt Abstimmungsgespräche geben, bis wann wir welche Unterlagen einreichen. Ich kann Ihnen jetzt noch kein Datum nennen, bis wann das alles fertig ist.

Zur Konsequenzenanalyse: Genau das, was Sie angesprochen haben, ist auch mein Bestreben. Man muss in Optionen denken: Man muss sich überlegen, was es bedeuten würde, wenn jetzt oder wenn später etwas passiert. Es gilt ja auch auszuloten, welche Relevanz es hat, den Abfall auch aus der letzten Kammer zu bergen - oder nicht zu bergen. Darüber muss man in einen Dialog eintreten.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Vielen Dank für den Vortrag. Die Einblicke in die Einlagerungskammern und Kenntnisse über die aktuelle Situation dort finde ich besonders interessant. Ich finde es durchaus bedrohlich, was man dort sieht - Absenkung der Decke um 1 m, die Ablösungen von der Decke, sodass große Gesteinsbrocken auf die Fässer fallen. Aber auch die Fragen, was passiert und welche radiologische Belastung in der Region entstehen würde, wenn man die Fässer hochholt! Sie sagen, dass man mit 10 $\mu\text{Sv/a}$ weit unter den erlaubten Grenzwerten liegt. Aber man muss die Summe aller Einflüsse sehen und berücksichtigen, dass dieses „10- $\mu\text{Sv/a}$ -Prinzip“ an verschiedenen Stellen angewendet wird, zum Beispiel beim Rückbau der AKW. Da kommt es zur Kumulation, sodass man in Summe eine erhöhte Umgebungsstrahlung erhält, auch wenn sie noch in einem Bereich liegt, von dem die Wissenschaft sagt, dass sie für den menschlichen Körper noch unbedenklich ist.

An der Situation in den Kammern kann man deutlich sehen, dass der Berg und damit das Bergwerk noch immer stark in Bewegung ist. Damit ergibt sich die Frage: Kann man den Plan, wie Sie ihn skizziert haben, mit der Ruhe, wie Sie ihn angehen wollen, noch so umsetzen? Oder müsste man über eine Beschleunigung dieses Verfahrens nachdenken, um die Fässer möglichst schnell herauszuholen? Sehen Sie dafür Möglichkeiten?

Frau **Graffunder**: Das ist eines der Themen, die mich die ganze Zeit über umtreiben. Erst einmal müssen wir aufgrund der gesetzlichen Vorgabe alle Abfälle rückholen. Dafür brauchen wir das Rückholbergwerk und den neuen Schacht. Da sehe ich nicht, wie wir das beschleunigen können. Wir haben Erfahrungswerte von Gorleben, was das Abteufen eines Schachts angeht, und von Konrad, was die Errichtung einer Förderanlage angeht. Für den Rückholterminplan ist das berücksichtigt worden. Das ist nicht unbedingt eine Genehmigungsfrage, auch die Arbeiten dauern so lange. Ein gewisses Maß an Sicherheit und Nachweisen will man natürlich auch. Sonst wären wir ja nicht besser als Ende der 1970er-Jahre, als man die Abfälle dort eingelagert hat.

Jetzt einfach zu sagen, dass man - auch im Hinblick auf Transporte - einfach alles machen darf, halte ich nicht für richtig.

Der Frage, wie gefährlich die Asse noch ist, muss man noch genauer nachgehen, um dann ziel-führende Entscheidungen treffen zu können. Zu betrachten ist auch, ob es schlimmer wird, wenn man die Einlagerungskammern öffnet. Denn mit jeder Kammeröffnung wird Aktivität frei, und mit jedem Fass, das oben im Kuhlager liegt, auch; die Fässer werden dort erst einmal eine ganze Weile liegen.

Man darf sich auch nicht versehen: Für diese vielen Fässer haben wir im Moment keinerlei End-lager. Sie werden nicht in Konrad eingelagert. Das steht ganz klar im Nationalen Entsorgungs-programm. Wir werden für diese Asse-Abfälle ein weiteres, also ein drittes Endlager benötigen, dessen Standort erst noch gesucht und das dann noch gebaut werden muss. Deswegen muss man, wenn man darüber nachdenkt, ehrlich sein: Die Abfälle werden sehr lange oben im Kuhlager liegen. Das Beste wäre, man würde die Fässer nach der Rückholung sofort in ein anderes Endlager bringen, das nach allen Regeln der Kunst genehmigt und errichtet ist. Aber das haben wir leider nicht.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Ich habe einige weitere Fragen.

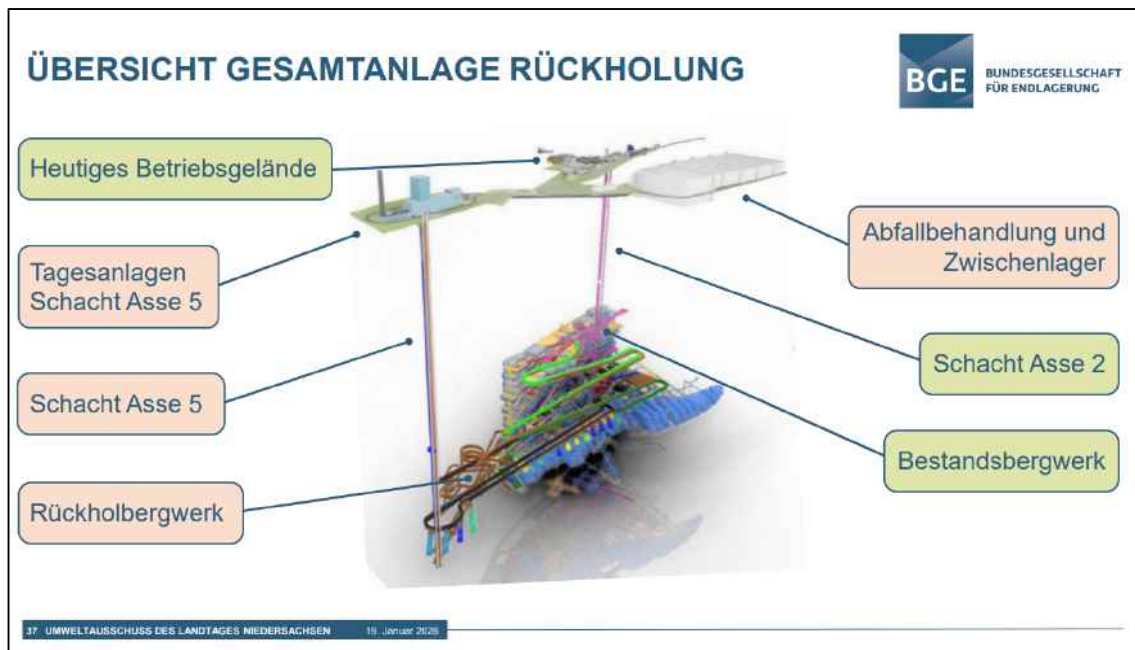
Sie sagten, Sie hätten die Hälfte der für das Zwischenlager erforderlichen Fläche erworben, aber das reicht natürlich noch nicht aus. Manche Flächen sind noch in privater Hand. Mit der Zuwegung ist es auch schwierig. Wir wissen auch um die Probleme mit der Kreisstraße. Ist das nicht ein Grund, die Möglichkeit der Errichtung eines Asse-fernen Zwischenlagers zu prüfen, anstatt auf einem Standort zu beharren, von dem Sie wissen, dass Sie das Grundstück möglicherweise nicht bzw. nicht zeitnah bekommen?

Sie sagten, der Schacht Asse 2 könne nicht ertüchtigt werden, weshalb Asse 5 benötigt werde. Wenn man unterstellt, es würden nur die MAW-Fässer von der 511-m-Sohle rückgeholt, dann wäre doch die Zuwegung vom Schacht Asse 2 deutlich kürzer, als wenn man den neuen Schacht Asse 5 abteuft. Auch darüber sollte nachgedacht werden, bevor man bis in die maximale Tiefe abteuft.

Planen Sie in Bezug auf die Asse weitere Informationstermine in jener Region?

Frau **Graffunder**: Im Moment wird nicht nach einem Standort für ein Asse-fernes Zwischenlager gesucht. Es bleibt bei der Aussage, dass man die Abfälle so, wie sie aus der Asse herauskommen, nicht transportieren kann. Wir werden auf jeden Fall ein Lager für eine Nachbehandlung und eine Charakterisierung der Abfälle benötigen. Dabei geht es auch um eine klare Transporteinstufung der Abfälle. Wir planen das immer für diese große Menge an Abfällen.

Sie fragten, ob der Schacht Asse 2 ausreichen würde, wenn nur die 1 300 MAW-Gebinde her-ausgeholt würden. Diese Frage treibt auch mich um. Das ist in der Vergangenheit bereits geprüft worden. Herr Köhler wird gleich darauf näher eingehen. Meiner Ansicht nach ist die bestehende Anlage in der gegenwärtigen Form für den Transport radioaktiver Abfälle nicht genehmigungs-fähig. Aber wir müssen den Schacht ohnehin sanieren.



Wenn man nur die MAW-Abfälle holen müsste, dann müsste es meiner Meinung nach möglich sein, diese über den Schacht 2 rückzuholen. Schließlich sind die Gebinde ja damit heruntergebracht worden. Aber ob er auch nach heutigen Regeln für nukleare Transporte genehmigt werden kann, müsste man dann neu hinterfragen.

Das haben wir nicht abschließend geprüft; denn für die Gesamtmenge an Abfällen ist eine Nutzung nur des Schachts 2 undenkbar, vor allem auch in Anbetracht der Art, wie wir nach gegenwärtigem Stand bergen wollen. Dafür wollen wir ziemlich große Container verwenden. Wenn man aber die MAW-Gebinde auf die gleiche Art herausholt, wie sie eingebracht wurden - also Transport im Abschirmbehälter, und gleich danach herausnehmen -: Mit dieser Idee gehe ich noch schwanger.

In diesen Tagen erteilen wir den Zuschlag für den nächsten Planungsschritt bezüglich der MAW-Abfälle. In diesem Rahmen wird auch ein bisschen darüber nachgedacht, ob die Gebinde auch anders verpackt werden können; das habe ich in die Ausschreibung aufgenommen. Das würde ich sehr gerne mit dem Runden Tisch besprechen. Das ist nichts, worüber man nicht reden darf! Nach diesen Planungsarbeiten werden wir sehen: Entweder ist es möglich - oder nicht. Aber die Nutzung nur des Schachts 2 wäre keine Basis für die Rückholung der gesamten Abfälle, absolut nicht! Dafür müssen wir groß denken.

Bei den MAW-Abfällen gibt es den Vorteil, dass sie eins zu eins deklariert sind. Wir wissen über die Gebindenummer jedes Fasses, wie viel Becquerel enthalten sind. Das ist bei den anderen Fässern unbekannt. Diese wurden nur in Form von Fass-Chargen deklariert. Zum Teil gab es für mehrere hundert - wenn nicht sogar für mehr als tausend - Fässer einen einzigen Begleitschein. Wir kennen nicht die Aktivität je Fass. Das alles muss nachbewertet werden. Außerdem kann der Inhalt toxisch sein, was man aber nicht messen kann - Radioaktivität kann man immerhin messen. Insofern meine ich, dass die Transportdeklaration der MAW-Gebinde einfacher ist - auch wenn sie bezüglich der Dosisleistung schwieriger als die übrigen Abfälle zu verpacken sind -, weil wir es nicht mit einem Konglomerat an Abfällen mit verschiedensten Nuklidspektren zu tun haben.

Herr **Köhler**: Zur Eignung des Schachtes Asse 2: Jetzt haben wir das Problem, dass Gebinde aus der MAW-Kammer, wenn sie in eine Transportverpackung gestellt worden sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in den gegenwärtigen Korb passen würden. Dafür müsste also der Korb angepasst werden. Außerdem sind sehr umfangreiche Sanierungs- und Ertüchtigungsarbeiten im Schacht 2 erforderlich.

Und damit kommt die große Schwierigkeit, die Frau Graffunder bereits mit der Zielkonfliktgrafik ansprach: Würden wir den Schacht 2 zeitnah sanieren, dann würde das bedeuten, dass wir während dieser Arbeiten nicht mehr die volle Grubenbelegschaft unter Tage einsetzen können, weil sie die Grube nicht in hinreichend kurzer Zeit im Notfall verlassen könnte; denn wenn der Schacht 2 saniert wird, steht uns nur noch der kleine Schacht 4 zur Verfügung, auf dessen Transportkorb nur zwei Menschen passen. Vor diesem Hintergrund gibt es schon jetzt die Einschränkung, dass bei vollem Betrieb nur 110 Menschen unter Tage arbeiten. Wenn der Schacht 2 saniert wird, können wir nur noch eine Notbelegschaft nach unter Tage schicken, die in der Lage ist, die Lösungsstellen zu befahren und zu kontrollieren, wie viel Lösung ankommt. Aber es ist undenkbar, den Grubenbetrieb aufrechtzuerhalten, Vortrieb zu machen und die Lösungsfassung jederzeit aufrechtzuerhalten. Das ist unser Zielkonflikt!

Jetzt führen wir die notwendigen Arbeiten zur Sanierung des Schachts 2 in Betriebspausen wie Ostern und Weihnachten durch. Wir richten auch in den Sommerferien mal eine mehrwöchige Pause ein. So weit ist das möglich. Dann fahren einige Bergleute zu den Lösungsstellen. Aber den Schacht 2 so zu sanieren, dass wir damit in der Lage wären, Gebinde zu transportieren, ist etwas anderes. Dazu liegt eine Studie vor: Es ist nachzuweisen, dass kein Gebinde während des Transports abstürzen kann. Das ist eine ganz andere Hausnummer als die jetzigen Sanierungsarbeiten. Es wäre schön, wenn das möglich wäre. Aber noch einmal: Während solcher aufwendiger Sanierungsarbeiten könnte der Grubenbetrieb nicht aufrechterhalten werden. Es könnten nur Notfallarbeiten durchgeführt werden.

Frau **Graffunder**: Zum Infotermin: Wir planen die nächste große öffentliche Veranstaltung für den März 2026 in einer Halle. Wir suchen noch. Sobald der Termin steht, werden wir ihn kommunizieren.

Dann wollen wir über die neuen Ergebnisse der Konsequenzenanalysen sprechen, auch bezüglich des Gebirgsmodells und der damit darstellbaren Auswirkungen: Die Verzögerung des Austritts von Radioaktivität und die Modulation hatte ich bereits angesprochen. Ich hoffe, dass wir dann mit dem Rückholterminplan so weit sind, dass wir auch darüber sprechen können.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Wenn wir im März erfahren würden, wie der Zeitplan zur Rückholung aussieht, wäre es schön. 2033 als Jahr des Rückholungsbeginns ist passé. Aber darüber will ich hier nicht spekulieren.

Im Hinblick auf die Region und die Zeit habe ich die Bitte, die Unterlagen zumindest für den Antragskomplex 1 baldmöglichst zu komplettieren und beim MU einzureichen, damit man auch in dieser Frage vorankommt.

Ich habe noch eine Frage: Sie sagten, die Fässer würden nicht einzeln nach über Tage transportiert werden. Mein letzter Stand ist dazu, dass die Fässer unter Tage in Konrad-Container verpackt werden sollen. Ist das so immer noch angedacht? Dann könnte der Schacht 2 ohnehin

nicht genutzt werden. Oder planen Sie für die Verpackung unter Tage mittlerweile mit einem anderen Verfahren?

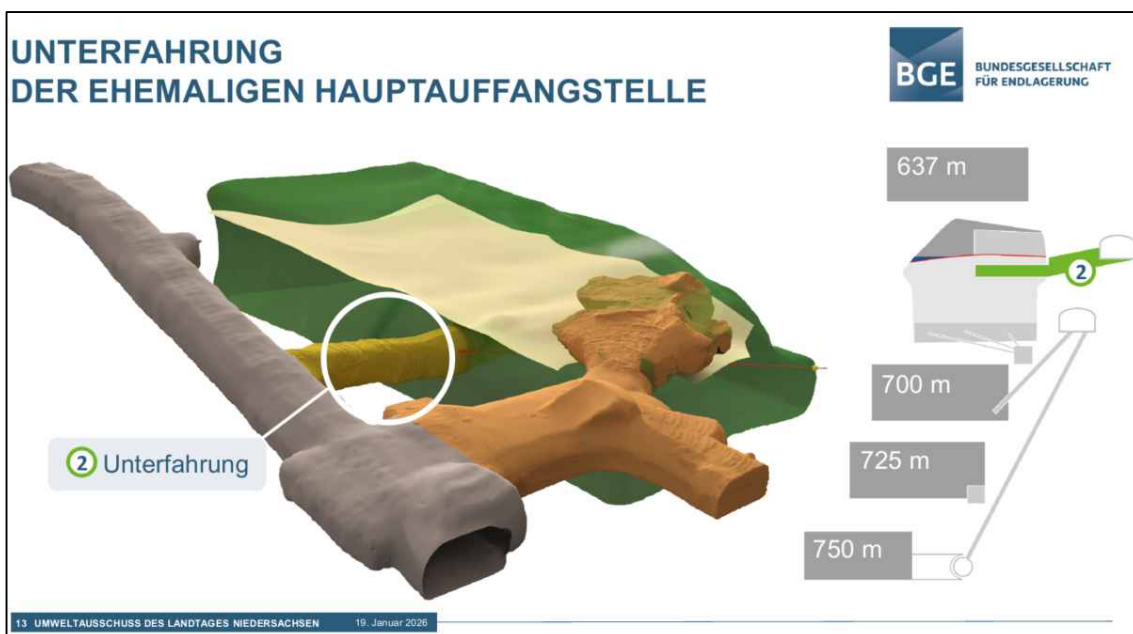
Frau **Graffunder**: Wir wollen den größten Konrad-Container, den Typ-5-Container, verwenden. Allerdings sollen vom Prinzip her zwei Container für jeden Vorgang genutzt werden: Erstens ein Shuttle-Container, der nur zwischen Bergwerk und Abfallbehandlungsanlage über Tage pendelt, und zweitens Lagerungscontainer.

In den Shuttle-Container wird ein Innenbehälter gestellt, der den Kontaminationsabschluss gewährleistet. Dieser wird in der Abfallbehandlungsanlage in einen jeweils neuen Konrad-Container gestellt. Dieser hat die gleiche Geometrie wie die Shuttle-Container, aber für die Langzeitwischenlagerung wird immer ein „frischer“ verwendet.

In einen Konrad-Container passen im Idealfall 24 bis 26 200-l-Fässer. Das wird auf der Asse nicht der Fall sein, denn wir haben zusätzlich den Innenbehälter und vielleicht auch noch etwas Abschirmung. Wir gehen von daher von 6 bis 8 Fässern aus. Außerdem wird an den Fässern etwas Salzgrus anhaften. Wir kommen also zu einer Vervielfachung des Abfallvolumens bei der Rückholung. Jetzt sind in der Asse 47 000 m³ Abfälle eingelagert. Wir werden aber über 200 000 m³ radioaktive Abfälle generieren, ohne auch nur ein Becquerel mehr zu haben; denn die Strahlung wird sich auf sehr viele Abfälle verschmieren.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Vielen Dank für Ihre Vorträge.

Ich habe eine Frage zu der Abdichtungsfolie, zu der Sie vorgetragen haben. Woraus besteht sie? Und wie lange hält sie erfahrungsgemäß?



Herr **Köhler**: Die Abdichtungsfolie, in der Grafik im hellen Gelb dargestellt, ist eine im Deponiebau bewährte Abdichtungsfolie, aus der auch Deponiebasisabdichtungen hergestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Kunststoffolie - Polyethylen, soweit ich weiß -, die durch ein Geotextil, ein Vlies, geschützt ist. Die Folie setzt sich aus miteinander verschweißten Folienbahnen zusammen. Darüber liegt Kies. Diese Folien halten viele Jahrzehnte.

Allerdings gab es im Laufe der Zeit eine interessante Veränderung: Die Folie war ursprünglich mit 2,5 % Längsneigung und 10 % Querneigung zu einem Tiefstpunkt verlegt. Der Gebirgsdruck, die Bewegung und das Absacken innerhalb dieser Kammer haben dazu geführt, dass sich diese Folie mit einer Neigung in die andere Richtung gesetzt hat; sie hat sich umgewölbt. Die Georadarmessungen zeigen, dass sie an der Seite, auf die wir mit dem Vortrieb zufahren, abgekippt ist. Wir vermuten, dass dort das Wasser seinen Weg nimmt; denn dort, am rechten Rand der farbigen Grafik, haben wir das Wasser in der neuen Bohrung gefasst. Diese Verformung der Folie ist der Grund, warum hier ab Mitte 2024 kein Wasser mehr gefasst werden konnte.

Wir gehen mittlerweile davon aus, dass die Folie, was den Kunststoff angeht, noch intakt und unproblematisch ist. Als wir noch nicht wussten, wie sich die Lage der Folie verändert hatte, hatten wir unter anderem vermutet, dass die Folie undicht ist - ein Riss an einer Nahtstelle oder ein Loch -, aber nach den Arbeiten der letzten Zeit gehen wir von einer intakten Folie aus. Sicherlich verliert die Folie ihre Weichmacher, aber auch freigelegte Folienabschnitte erwiesen sich als intakt.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Haben Sie näher analysiert, in welchem Maße sich die Lage der Folie verändert hat und was dazu geführt hat? Gibt es dazu einen Bericht, den Sie uns über das Protokoll zur Verfügung stellen könnten? Dann könnten wir uns näher informieren, was da konkret geschehen ist.

Herr **Köhler**: Einen Bericht gibt es dazu nicht, aber aus den 13 Bohrungen, die wir unterhalb der Folie gestoßen haben, haben wir aufwendige Messungen durchgeführt. Außerdem gibt es dreidimensionale Darstellungen der erkundeten Folienlage, denen man genau entnehmen kann, welcher Bereich sich in welchem Maße abgesetzt hat. Ich habe es hier nicht dargestellt, weil das den zeitlichen Rahmen gesprengt hätte. Diese Unterlagen können wir gerne zur Verfügung stellen.³

Die Ursachen für die Absenkung lassen sich daraus entnehmen. Für die Lageänderung gibt es zwei Hauptursachen. Die Grafik zeigt, dass die Folie auf Salzgrus gelegt worden ist, mit dem der Großabbau verfüllt worden ist. Dieser Salzgrus hat ein Porenvolumen von 20 bis 30 %. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich dieses Material selbst verdichtet. Hinzu kommt, dass das Deckgebirge arbeitet und auch auf die Folie Druck ausübt. Beides führt zur Lageänderung. Das kann aber nur grafisch dargestellt werden.

Bei den Bohrungen ist deutlich geworden, dass die Kammer nicht mehr so liegt, wie sie ursprünglich angelegt worden ist. Sie ist gestaucht worden. Die Kammerseite zum Südstoß hin hat sich um rund 1,50 m in die Kammer hinein bewegt. Mit den Bohrungen haben wir detektiert, dass dieser ganze Abbau um diesen Betrag zusammengedrückt worden ist.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Ich habe eine weitere Frage zu den Nuklidvektoren, von denen Sie sprachen. Welche sind das im Einzelnen? Ist das nur Cäsium-137, oder gibt es da eine ganze Liste?

Frau **Graffunder**: Wir haben es mit vielen Nuklidvektoren zu tun, je nachdem, woher der Abfall stammt. Bei Abfällen aus dem Brennstoffbereich dominiert Cäsium. Aber es gibt auch

³ Die BGE stellte hierzu am 5. Februar 2026 über das MU eine Grafik zur Verfügung (**Anlage**, S. 9 und 10).

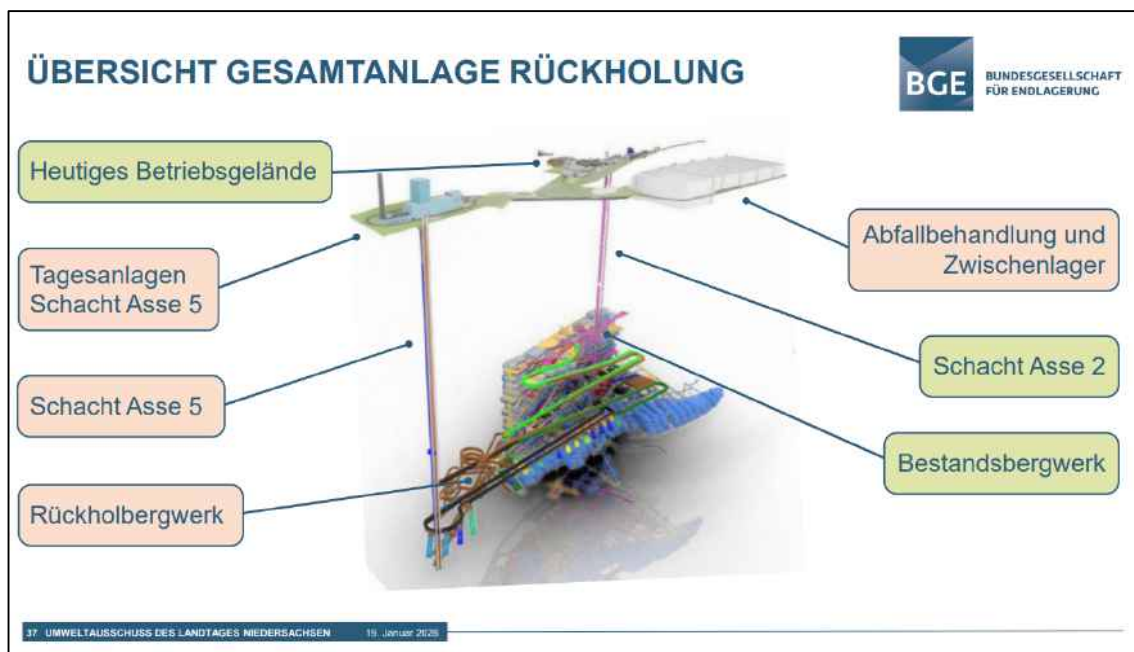
kobalthaltige Abfälle. Krankenhausabfälle weisen zum Beispiel Technetium auf. Das unterscheidet sich also deutlich und kann nicht verallgemeinert werden.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Existiert eine aktuelle und bemaßte Karte zu allen Flächen und Planungen zu Gebäuden, mit dem Zwischenlager, der Sperrung der Kreisstraße usw.? Wenn ja, können Sie die zur Verfügung stellen?

Herr **Köhler**: Es gibt Karten, in denen die benötigten Grundstücksflächen dargestellt sind. Es gibt auch dreidimensionale Darstellungen mit der Bemaßung der Gebäude, also des Zwischenlagers, der Abfallbehandlungsanlage, des Schachts 5 etc.; das lässt sich von einem digitalen Modell ableiten. Dabei ist allerdings noch nicht die Phase der Ausführungsplanung erreicht, sondern erst die der Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Das ist also auf einige Meter genau.

Frau **Graffunder**: Eine ähnliche Anfrage kam neulich rein. Wir haben dann eine Karte bereitgestellt. Die können wir zur Verfügung stellen; aber das sind noch nicht die exakten Maße, wie die einzelnen Gebäude stehen werden. Das wird ein Teil des Antragsverfahrens sein.⁴

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Ich habe eine Nachfrage zum Zeitplan. Sie hatten gesagt, dass der Schacht 5, das Rückholbergwerk und das Zwischenlager die Grundvoraussetzungen sind, damit die Rückholung beginnen kann. Sie haben ja sicherlich eine Vorstellung davon, was Sie beantragen müssen. Bisher ist nach meinem Wissen nur ein Rahmenantrag ohne weitere Unterlagen gestellt worden. Wie sieht Ihr Zeitplan aus, um die für die Rückholung relevanten Bauwerke in prüffähiger Form zu beantragen?



Frau **Graffunder**: Wir werden die detaillierten Angaben für die Tagesanlagen für den Schacht Asse 5 nachreichen; diesen Schritt bereiten wir derzeit vor. Wir haben mit dem Antrag eine sehr gründliche Vorhabenbeschreibung eingereicht. Sie ist sehr deutlich in der Frage, was alles zu tun ist. Ich kann Ihnen nur ans Herz legen, sie zu lesen. Dabei wird die Baureihenfolge verständlich.

⁴ Die BGE stellte hierzu am 5. Februar 2026 über das MU eine Grafik zur Verfügung (**Anlage**, S. 2 bis 8).

Wir hatten das Abwetterbauwerk in den Antrag aufgenommen, aber nicht die Schachtförderanlage. Dann würden wir über Bauzwischenzustände arbeiten, aber das wollen wir nicht. Deshalb werden wir den Antrag ergänzen; das MU weiß das bereits. Das Bauwerk Schacht Asse 5 soll komplett im Antrag enthalten sein, damit wir die Anlage als Ganzes erstellen; denn es handelt sich nicht um getrennte Bauten, sondern um eine Einheit. Das soll also in den ersten Antrag aufgenommen werden. Darauf ist momentan auch die Planung ausgerichtet: Das Abwetterbauwerk und die Schachthalle sollen in *einer* Baumaßnahme realisiert werden. In der Terminplanung werden wir noch deutlicher darstellen, was dann gemacht werden soll. Außerdem soll etwas detaillierter dargestellt werden, wie die Anlage aussieht. Die atomrechtlich genehmigte Schachtförderanlage kann man sich ähnlich wie die, die auf Konrad 2 errichtet wird, sowie die, die in Gorleben stand, vorstellen.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Wenn man für die Notfallplanung unterstellt, dass es nur möglich ist, die Abfälle aus der MAW-Kammer auf der 511-m-Sohle zurückzuholen und zu verpacken, würden dann auch diese Mengen in einem möglichen Zwischenlager auf der Asse eingelagert? Von welchen Dimensionen sprechen wir bei einem solchen Fall?

Frau **Graffunder**: Im Moment verbietet sich eine solche Überlegung, weil wir der Logik mit dem neuen Schacht 5 folgen. Was man mit den MAW-Fässern machen kann, wenn nur diese rückgeholt werden, müsste man neu überlegen. Dazu gibt es mit dem Bund keinerlei Diskussion.

Aber auch das darf man durchaus gemeinsam durchdenken. Für mich gibt es keine Denkverbote, um die beste Lösung zu finden - bzw. es sollte keine geben!

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Ich denke noch einmal an das Jahr 1986 zurück und komme noch einmal auf das Cäsium-Inventar zu sprechen. Sind auch andere Verfahren besprochen worden, zum Beispiel eine Dekontamination mit Hexacyanoferrat?

Frau **Graffunder**: Nein, das ist nicht diskutiert worden; denn das ist Teil des Nuklidvektors. Um so etwas zu tun, müsste man alles auflösen und wieder fällen, und dann hätte man das „böse“ strahlende Cäsium. Dafür bräuchte man riesige Anlagen. Und wer soll dann das Cäsium abnehmen? Über die Frage, was man mit dem Cäsium aus der Wiederaufarbeitung macht, haben wir einmal in Karlsruhe diskutiert; dort ging es aber um den 1 000-Sievert-Bereich und nicht - wie auf der Asse - um den Mikrosievertbereich. Dort haben wir über alles Mögliche gesprochen. Aber eine solche Anlage aufzubauen, ist ein sehr großer Aufwand. Ich glaube, die Situation in der Asse rechtfertigt ihn nicht.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihren Vortrag, Ihre Zeit und Ihre Auskünfte - das war sehr interessant. Wir werden uns wahrscheinlich wieder treffen, wenn die Planungen fortgeschritten sind und es wieder Nennenswertes zu berichten gibt.

Frau **Graffunder**: Vielen Dank für Ihre Zeit. Ich meine, um die Aufgaben rund um die Asse zu bewältigen, brauchen wir das gesamte Wissen und die gesamte Unterstützung am Tisch. Dafür ist es sehr hilfreich, wenn man sich immer wieder auf dem Laufenden hält, was auf der Asse gerade vor sich geht.

*

Damit schließt der **Ausschuss** die Aussprache zur Unterrichtung ab.



**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

Nachlieferung der BGE

Im Nachgang der Umweltausschusssitzung des nds. Landtages
| 19. Januar 2026

Jens Köhler, Bereichsleitung Asse

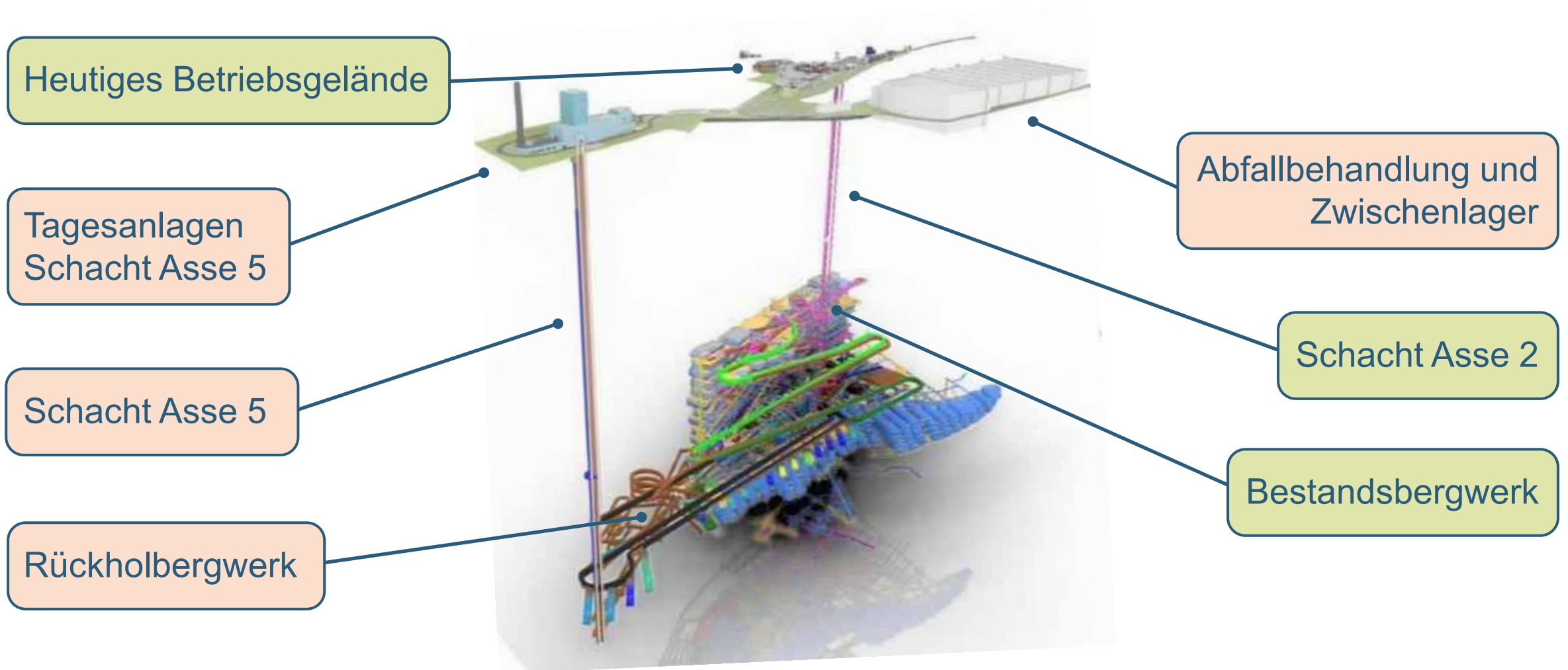
Stand: 02. Februar 2026

The background image shows the interior of a tunnel under construction. A large yellow crane is positioned on the left side. In the center, a white vehicle with red and white striped markings and the number '15' is visible. The tunnel walls are rough and rocky, and the floor is concrete. The overall scene is dimly lit, with some artificial lighting visible.

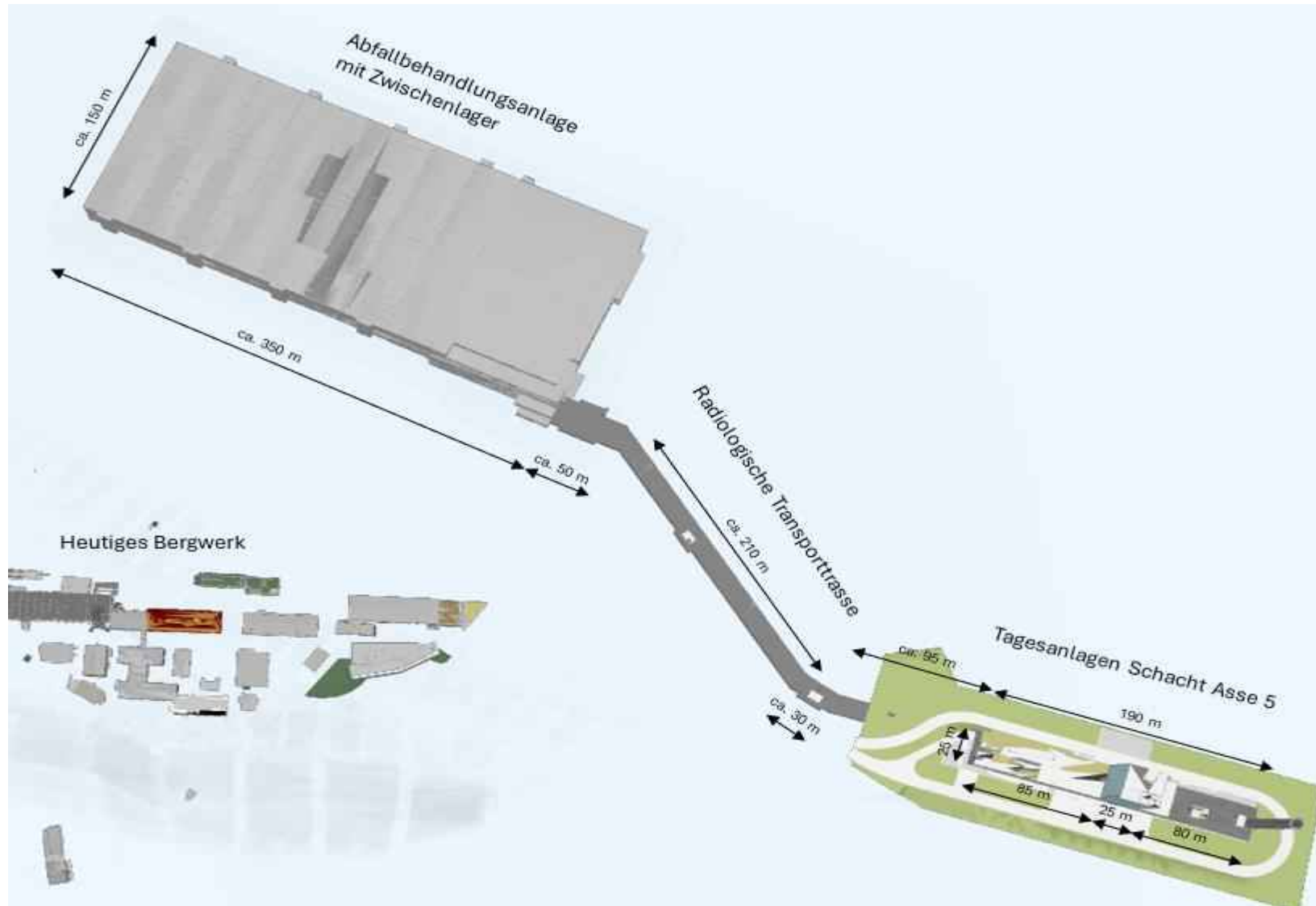
DARSTELLUNG DER PLANUNG FÜR DIE NEU ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDE

01

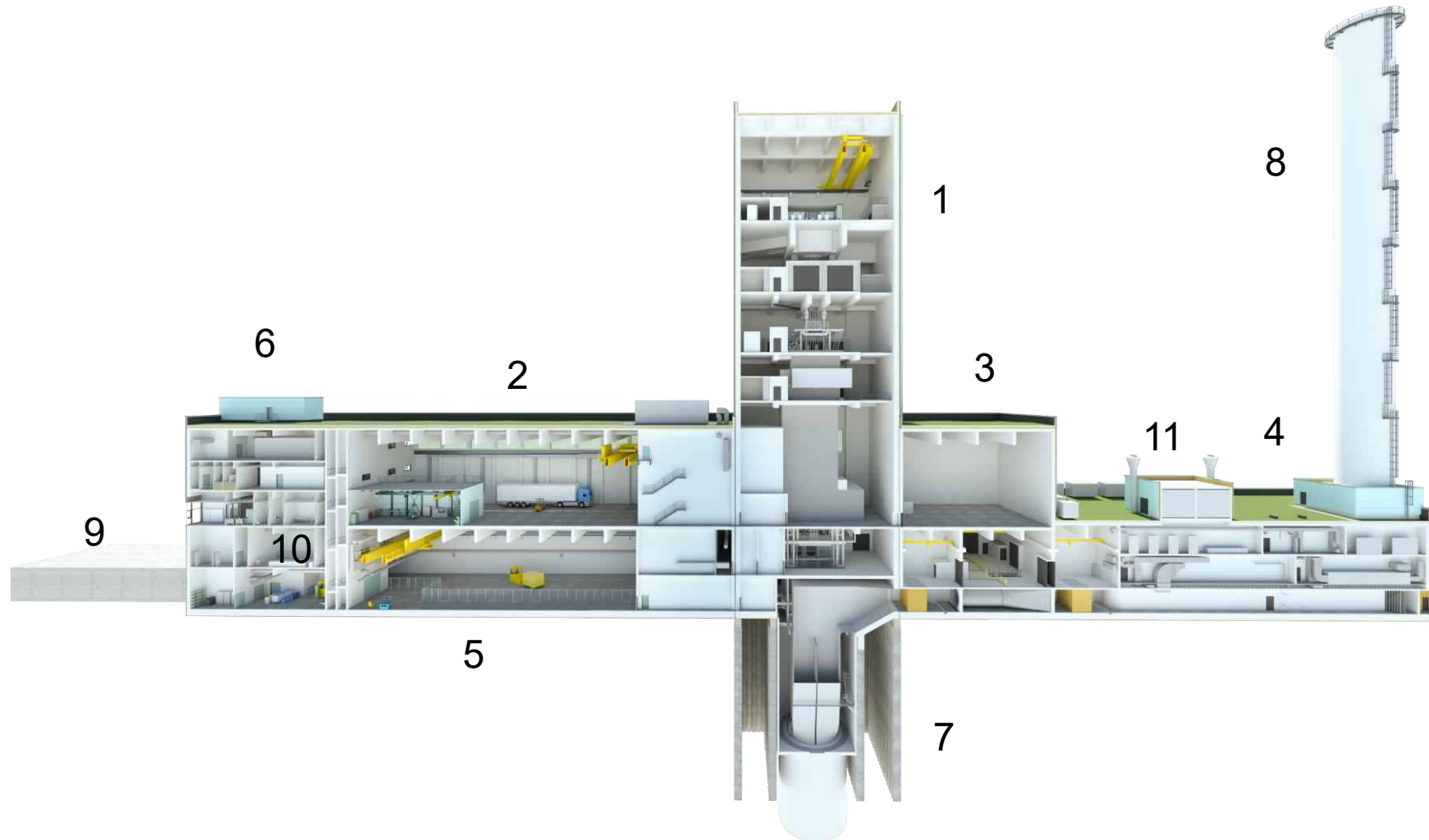
TAGESANLAGEN FÜR DIE RÜCKHOLUNG ÜBERSICHT



TAGESANLAGEN MIT ABMESSUNGEN

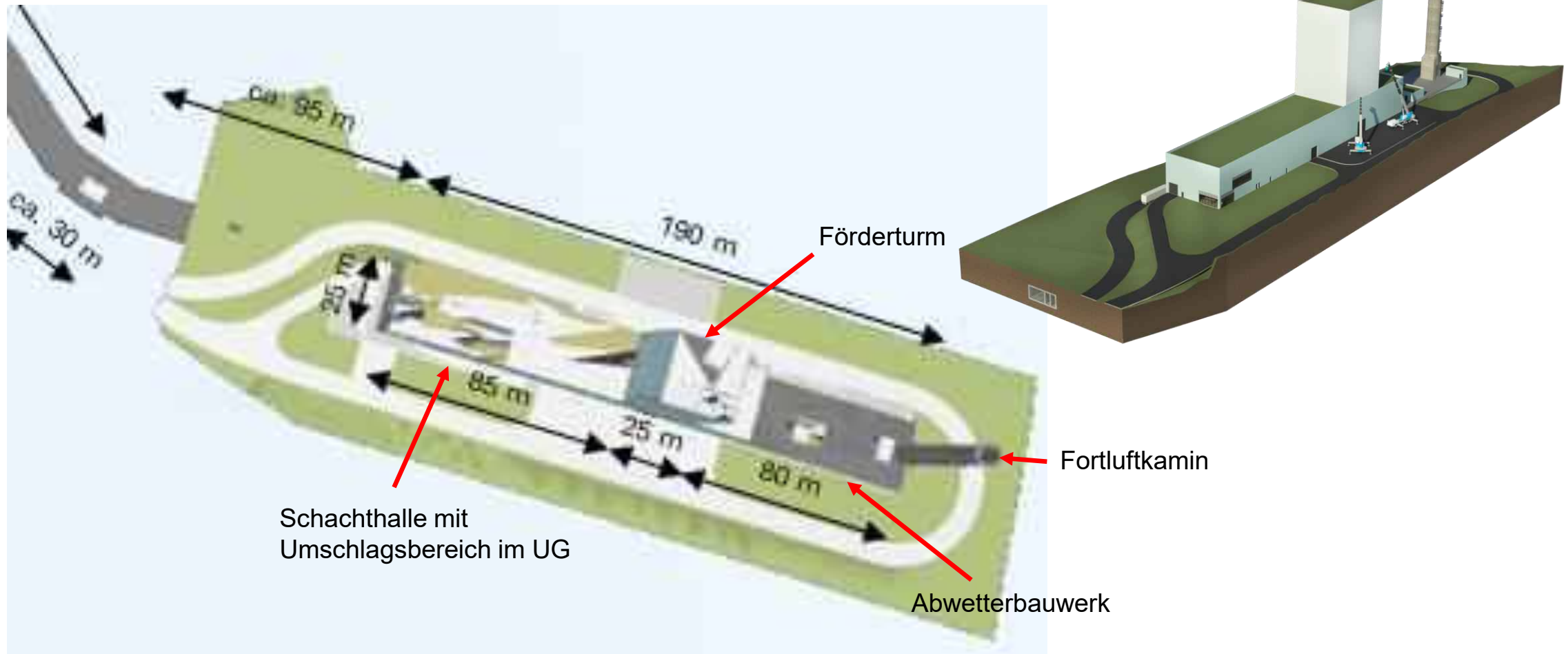


TAGESANLAGEN FÜR DIE RÜCKHOLUNG SCHACHT ASSE 5

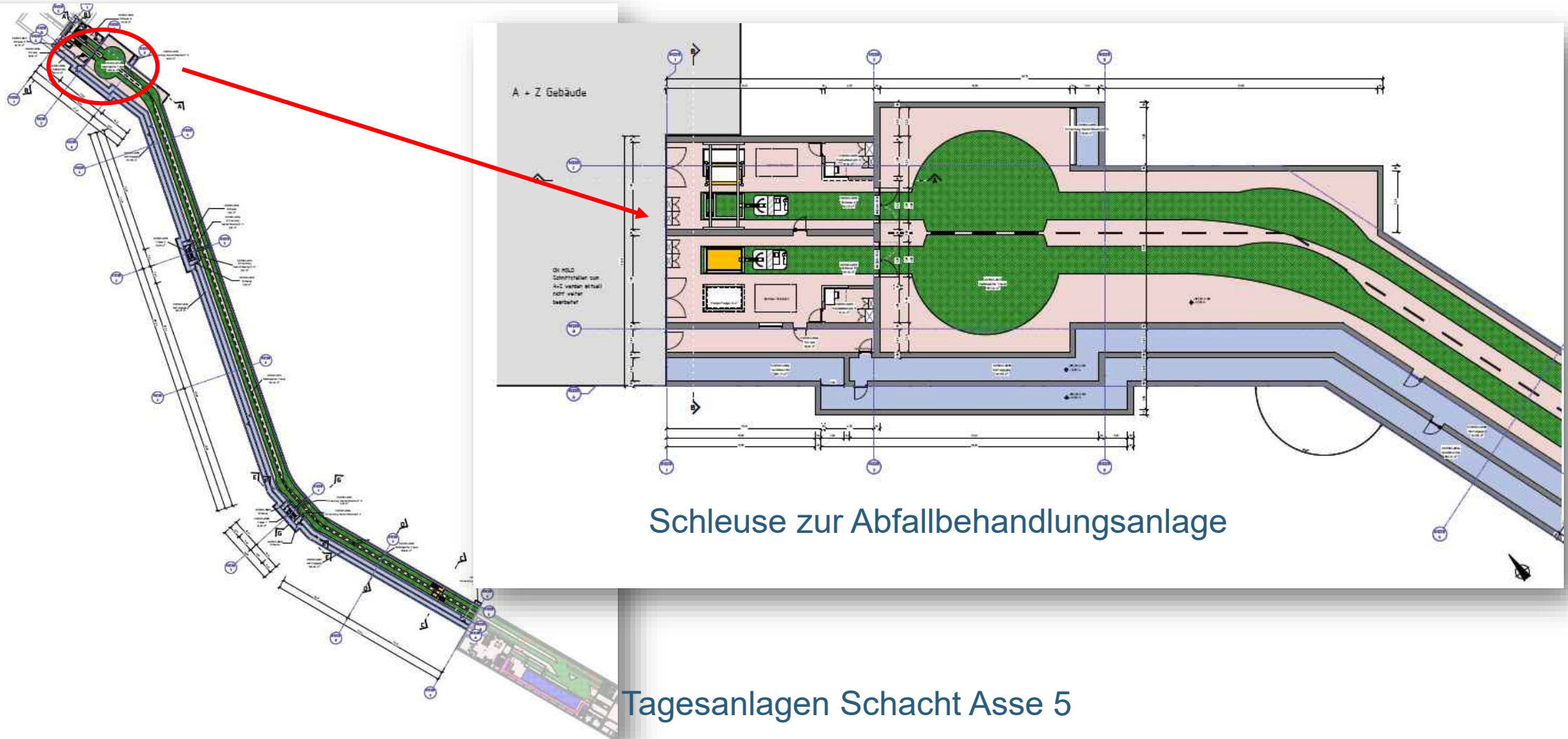


- 1 Förderturm inkl. Schachtkeller und Schachtfördertechnik
- 2 Konventioneller Bereich der Schachthalle
- 3 M+E Gebäude (NEA für SFA)
- 4 Abwetterbauwerk
- 5 Umschlagsbereich der Schachthalle (radiologisch)
- 6 Büro und Sozialtrakt
- 7 Schachtröhre
- 8 Fortluftkamin
- 9 Radiologische Transporttrasse
- 10 Übergang zum Strahlenschutzbereich
- 11 Ausgänge NEA Tagesanlagen

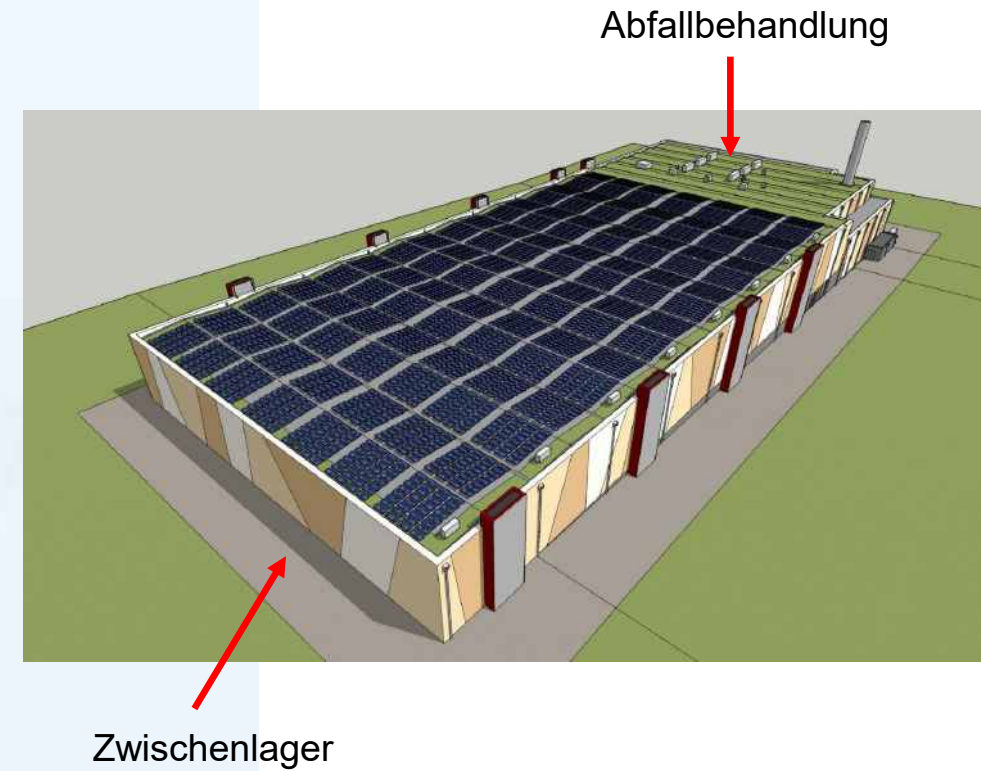
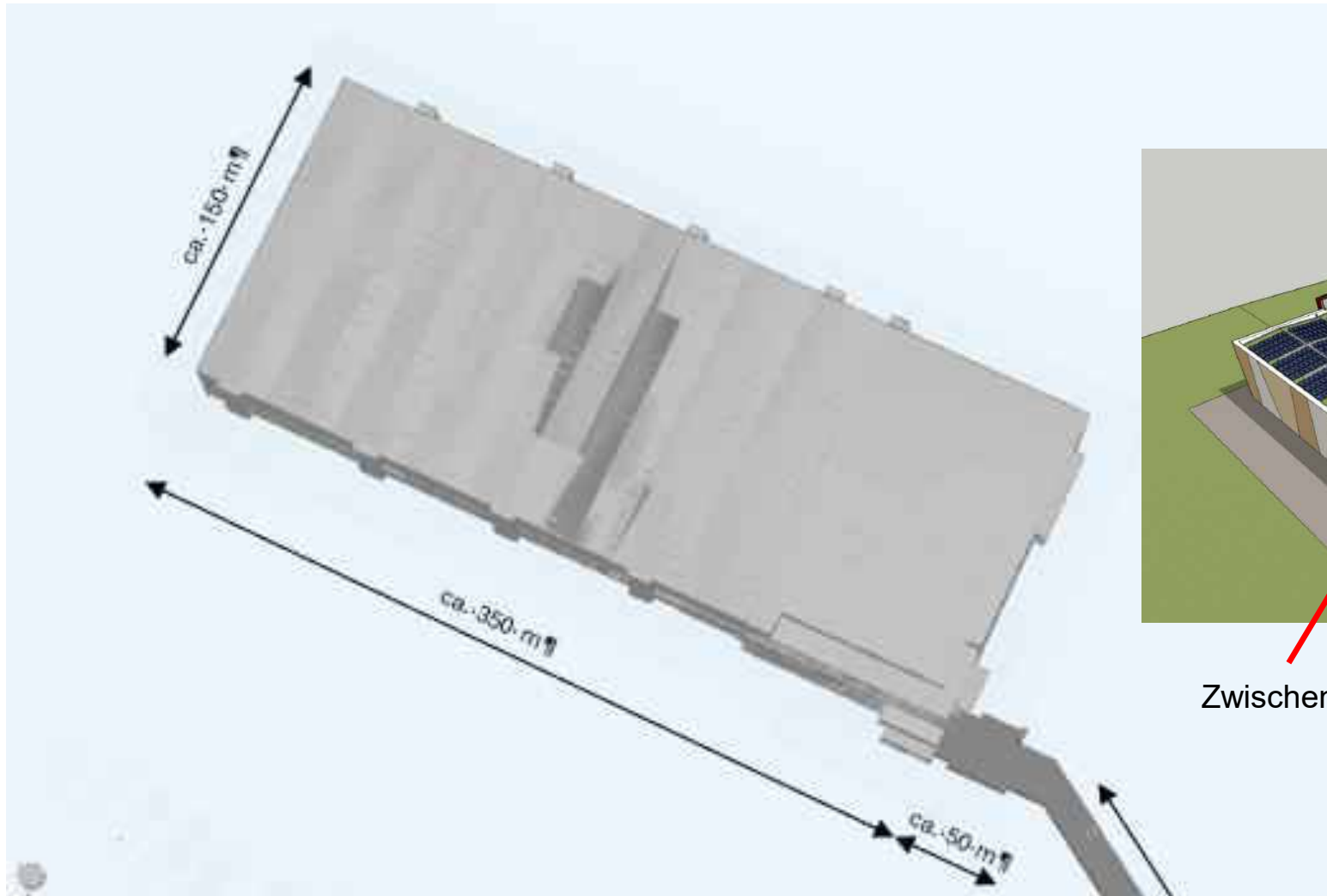
TAGESANLAGEN FÜR DIE RÜCKHOLUNG SCHACHT ASSE 5



TAGESANLAGEN FÜR DIE RÜCKHOLUNG RADIOLOGISCHE TRANSPORTTRASSE



TAGESANLAGEN FÜR DIE RÜCKHOLUNG ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE MIT ZWISCHENLAGER





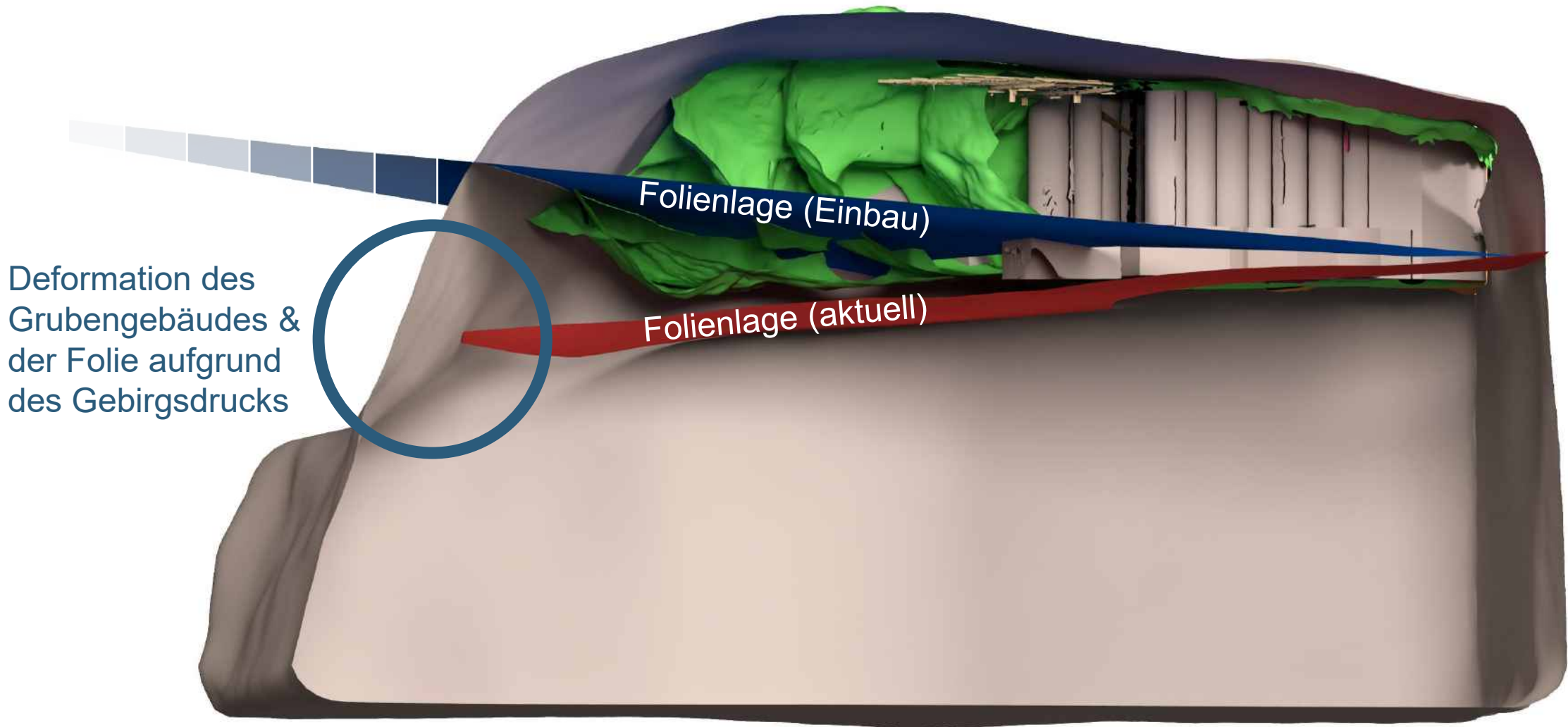
DATEN ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER LAGE DER ABDICHTUNGSFOLIE

02

ÜBERFAHRUNG DER EHEMALIGEN HAUPTAUFFANGSTELLE



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG





BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG



BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG

JENS KÖHLER

Bereichsleitung Asse

Schachtanlage Asse II | Am Walde 2 | 38319

Remlingen

dialog@bge.de

www.bge.de

www.einblicke.de



Die Newsletter der BGE

